



# **Gemeinde**

---

# **Bonstetten**

Die stimmberechtigten Frauen und Männer der Politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der Reformierten Kirchgemeinde werden zu einer ordentlichen

## **Gemeindeversammlung**

**auf Dienstag, 13. Dezember 2011, 20.00 Uhr**

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.



Bezüglich des Stimmrechts wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

## GESCHÄFTE

### A. Politische Gemeinde

1. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung des überarbeiteten Reglements der Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) per 1.1.2012.
2. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung eines Kredits von Fr. 1'475'216.– für den Landerwerb zum Zweck der Erstellung eines neuen Feuerwehrgebäudes Bonstetten-Wettswil unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung Wettswil für den Anteil der Gemeinde Wettswil.

Anteile der beiden Gemeinden gemäss Verteilschlüssel des Zweckverbandes Feuerwehr Unteramt:

Gemeinde Bonstetten	Fr.	760'247.15.– (51.53 %)
Gemeinde Wettswil a.A.	Fr.	714'968.85.– (48.47 %)

3. Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend:
  - a) Genehmigung des Voranschlags 2012 der Politischen Gemeinde Bonstetten.
  - b) Festsetzung des Steuerfusses bei einem geschätzten einfachen Steuerertrag von 100 % von Fr. 12'300'000.– auf 36 %

Fr.	4'428'000.–
-----	-------------
  - c) Entnahme Aufwandsüberschuss aus dem Eigenkapital

Fr.	442'700.–
-----	-----------

### B. Primarschulgemeinde

1. Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung die Bewilligung eines Bruttokredits von Fr. 1'200'000.– (inkl. MWSt) für die Projektierung eines neuen Schulgebäudes Schachenmatten IV mit dem Ersatz des Kindergartens Pfaffenbrunnen und Umbaumaassnahmen im Schulhaus Schachenmatten II.
2. Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:
  - 2.1. An der Primarschule Bonstetten wird die Schulsozialarbeit eingeführt.
  - 2.2. Die Einführung erfolgt auf Frühjahr 2012.
  - 2.3. Die einmaligen Kosten von Fr. 10'000.– (Kostendach) zur Bereitstellung der Infrastruktur werden genehmigt.
  - 2.4. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 95'000.– (60 %) für die Schulsozialarbeit werden genehmigt.
  - 2.5. Die Schulpflege wird beauftragt, die Einführung der Schulsozialarbeit zu vollziehen.
3. Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2012 zu genehmigen und der Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital zuzustimmen.
  - a) Festsetzung des Gemeindesteuersatzes bei einem geschätzten einfachen Steuerertrag zu 100 % von Fr. 12'300'000.– auf 53 %

Fr.	6'519'000.–
-----	-------------

- b) Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital  
Fr. 104'000.–
4. Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:  
Die Bauabrechnung für die Aufstockung des Schulpavillons in der Höhe von Fr. 712'610.50 wird  
genehmigt.

### **C. Ref. Kirchgemeinde**

1. Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2012 zu genehmigen  
und der Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital  
zuzustimmen.
- a) Festsetzung des Gemeindesteuersatzes bei einem geschätzten einfachen Steuerertrag zu 100 %  
von Fr. 4'860'000.– auf 13 % Fr. 632'000.–
- b) Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital  
Fr. 47'100.–

Das bereinigte Stimmregister sowie die Rechnungen, Anträge und Akten liegen in der Gemeinderatskanzlei  
zur Einsicht auf. Zusätzlich können Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Bonstetten eingesehen  
und heruntergeladen werden ([www.bonstetten.ch](http://www.bonstetten.ch) – Bereich Politik/Gemeindeversammlungen).

Stimmbürger und Stimmbürgerinnen, welche die Gemeindeversammlungsbrochüre in Papierform  
wünschen, können diese auf der Gemeindeverwaltung bestellen.

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind der Vorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der  
Gemeindeversammlung einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen; es  
werden für sie besondere Plätze bereit gehalten.

## **WASSERVERSORGUNG**

### **Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien**

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung eines neuen Wasserreglements**

Gemeinderat und Werkkommission beantragen der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Das überarbeitete Reglement der Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) wird genehmigt und per 1.1.2012 in Kraft gesetzt.

#### **Weisung**

Die Werkkommission hat mit der allgemeinen Reglementsüberprüfung und aufgrund der veränderten Ansprüche im Umweltschutz und Energiebereich das Reglement der Wasserversorgung überprüft und erneuert. Wesentliche Änderungen sind der Bezug der Anschlussgebühren nach den Belastungswerten und die Einführung einer Grundgebühr.

Die Anschlussgebühr sowie der Nachbezug bei Um- und Anbauten werden nicht mehr aufgrund der Gebäudeversicherungssumme erhoben. Neu gilt als Bemessungsgrundlage der Belastungswert, der aus den Anschlüssen von Warm- und Kaltwasser berechnet wird. Mit dieser Bemessungsgrundlage werden Investitionen in Wärmedämmung und alternative Energieanlagen nicht mehr in die Gebührenberechnung einbezogen.

Die Einführung der Grundgebühr ist eine Forderung des Preisüberwachers. Die Fixkosten der Wasserversorgung (min. 50 %) müssen verursachergerecht, also pro Anschluss und nicht über den Wasserverbrauch verrechnet werden. Mit dem neuen Eingliedertarif wird eine Grundgebühr eingeführt. Die Verrechnung des Wasserverbrauchs baut dann auf der Grundgebühr auf.

Gemeinderat und Werkkommission beantragen den Stimmberechtigten, das Wasserreglement zu genehmigen.

# **Gemeinde**

---

# **Bonstetten**

## **REGLEMENT DER WASSERVERSORGUNG (WASSERREGLEMENT)**

vom 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>		
Sprachform	1	8/9
Zweck und Geltungsbereich	2	8/9
Stellung und Aufgaben der Wasserversorgung	3	8/9
Versorgungsgebiet und Umfang der Versorgung	4	8/9
<b>II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN</b>		
Generelles Wasserversorgungsprojekt	5	10/11
Leitungsnetz, Definition	6	10/11
Leitungsnetz, Erstellung	7	10/11
Hydrantenanlagen	8	10/11
Betätigung von Hydranten, Leitungen und Anlageteilen	9	10/11
Öffentliche Laufbrunnen	10	10/11
Beanspruchung von Privatgrund	11	12/13
Schutz der öffentlichen Leitungen	12	12/13
<b>III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN</b>		
Definition	13	12/13
Technische Bedingungen	14	12/13
Erwerb Durchleitungsrechte	15	12/13
Anschlussgesuch	16	12/13
Ausführung	17	12/13
Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	18	14/15
Unterhalt	19	14/15
Nullverbrauch und Stilllegung	20	14/15
Erdung	21	14/15
<b>IV. HAUSTECHNIKANLAGEN</b>		
Definition	22	14/15
Eigentumsverhältnisse / Haftung	23	14/15
Erstellung, Erweiterung, Aenderung / Meldepflicht	24	16/17
Zutrittsrecht	25	16/17
Kontrolle	26	16/17
Technische Vorschriften	27	16/17
Unterhalt	28	16/17
Wasserbehandlungsanlagen	29	16/17
Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	30	16/17
<b>V. WASSERABGABE</b>		
Umfang und Garantie der Wasserlieferung	31	18/19
Einschränkung der Wasserabgabe	32	18/19
Anschlussgesuch	33	18/19
Haftung des Bezügers	34	18/19
Meldepflicht	35	18/19
Wasserableitungsverbot	36	18/19

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Artikel</b>	<b>Seite</b>
Unberechtigter Wasserbezug	37	20/21
Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	38	20/21
<b>Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses</b>	39	20/21
Bezugspflicht	40	20/21
Wasserabgabe für besondere Zwecke	41	20/21
Abnorme Spitzenbezüge	42	20/21
<b>VI. WASSERZÄHLER</b>		
Einbau	43	20/21
Haftung	44	20/21
<b>Standort</b>	45	22/23
Technische Vorschriften	46	22/23
Messung	47	22/23
Störungen	48	22/23
<b>Mehrere Wasserzähler</b>	49	22/23
<b>VII. FINANZIERUNG</b>		
<b>Eigenwirtschaftlichkeit</b>	50	22/23
<b>Kostendeckung</b>	51	24/25
Kostentragung <b>Haupt- und Versorgungsleistungen</b> <b>sowie Hydrantenanlagen</b>	52	24/25
Kostentragung Hausanschlussleitung	53	24/25
<b>Anschlussgebühren</b>	54	24/25
<b>Benützungsgebühr: Grundgebühr und</b> <b>Verbrauchsgebühr (Wasserzins)</b>	55	26/27
Betriebsfremde Leistungen	56	26/27
Abgeltung von Sonderleistungen	57	26/27
<b>Tarifordnung</b>	58	26/27
<b>Rechnungsstellung</b>	59	26/27
<b>Zahlungsbedingungen</b>	60	28/29
<b>Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern</b>	61	28/29
<b>Verrechnungsausschluss</b>	62	28/29
<b>Verjährung</b>	63	28/29
<b>VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
Zuwiderhandlungen	64	28/29
Einsprachen	65	28/29
Inkrafttreten	66	28/29

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Sprachform**

Die Bestimmungen dieses Reglements gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.

### **Art. 2 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Bonstetten innerhalb ihres Versorgungsgebiets und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Gebäude- und Grundeigentümern sowie weiteren Bezüglern (nachstehend Bezüger genannt), soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### **Art. 3 Stellung und Aufgaben der Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung ist ein gewerblicher Gemeindebetrieb im Sinne von § 126 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6.6.1926 (Gemeindegesezt). Sie steht unter Aufsicht und Verwaltung der Werkkommission nach Art. 44 ff der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 20.2.1994 (Gemeindeordnung).

Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie kann die Arbeiten von Dritten ausführen lassen oder damit unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung vollamtliches und Aushilfspersonal sowie nebenamtliche Funktionäre beauftragen. Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.

### **Art. 4 Umfang der Versorgung**

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalt und Gewerbe sowie die Brandbekämpfung zu den Bedingungen des Wasserreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Das Versorgungsgebiet umfasst das ausgeschiedene Siedlungsgebiet sowie die ausserhalb liegenden, durch das bestehende Leitungsnetz erschlossenen Grundstücke.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das folgende Reglement der Wasserversorgung (Wasserreglement) stützt sich auf § 27 und § 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich sowie auf § 12 der Gemeindeordnung.

### Art. 1 Sprachform

Wie bisher

### Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

Wie bisher

### Art. 3 Stellung und Aufgaben der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist ein gewerblicher Gemeindebetrieb im Sinne von § 126 des Gesetzes über das Gemeinwesen vom 6.6.1926 (Gemeindegesezt). Sie steht unter Aufsicht und Verwaltung der Werkkommission nach Art. 34 und 35 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 21. Mai 2006.

Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften. Sie kann die Arbeiten von Dritten ausführen lassen oder damit unter Beachtung der Vorschriften der Gemeindeordnung vollamtliches und Aushilfspersonal sowie nebenamtliche Funktionäre beauftragen. Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat.

### Art. 4 Versorgungsgebiet und Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen des Wasserreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Löschschutz und die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Das Versorgungsgebiet umfasst das ausgeschiedene Siedlungsgebiet sowie die ausserhalb liegenden, durch das bestehende Leitungsnetz erschlossenen Grundstücke. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Die Wasserversorgung kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die Wasserversorgung Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die Wasserversorgung Bonstetten darf nur mit deren Bewilligung erfolgen.

## **II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN**

### **Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt**

Die Anlagen der Wasserversorgung werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) erstellt.

### **Art. 6 Leitungsnetz, Definition**

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen. Für die technische Disposition sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen oder Hydrantenanlagen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen, an welche die Hausanschlussleitungen und Hydrantenanlagen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Hydrantenanlagen bestehen aus den Anschlüssen an die Versorgungsleitungen inkl. T-Stück und den Hydranten.

### **Art. 7 Leitungsnetz, Erstellung**

Die Wasserversorgung erstellt die Anlagen nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen und den technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW). Hauptleitungen werden nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt. Versorgungsleitungen werden im Rahmen von Quartiererschliessungen und auf Verlangen von bauwilligen Grundeigentümern erstellt.

### **Art. 8 Hydrantenanlagen**

Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall kann die Feuerwehr über den gesamten Wasservorrat in den Speicheranlagen verfügen.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Gemeinde.

### **Art. 9 Betätigung von Hydranten, Leitungen und Anlageteilen**

Das Bedienen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren von Leitungen und Anlageteilen sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

## II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

### Art. 5 Generelles Wasserversorgungsprojekt

wie bisher

### Art. 6 Leitungsnetz, Definition

Wie bisher

### Art. 7 Leitungsnetz, Erstellung

Wie bisher

### Art. 8 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall kann die Feuerwehr über den gesamten Wasservorrat in den Speicheranlagen verfügen.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die politische Gemeinde.

### Art. 9 Betätigung von Hydranten, Leitungen und Anlageteilen

Wie bisher

### Art. 10 Öffentliche Laufbrunnen

Der Betrieb der öffentlichen Brunnen, deren Leitungen und Quelfassungen unterstehen der Wasserversorgung. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten dafür gehen zu Lasten der Politischen Gemeinde.

#### **Art. 10 Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht für Leitungen zu gewähren. Er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund.

### **III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**

#### **Art. 11 Definition**

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

#### **Art. 12 Technische Bedingungen**

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Ueberbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden oder angeordnet werden.

In jede Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und – wenn möglich – im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

#### **Art. 13 Erwerb Durchleitungsrechte**

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

#### **Art. 14 Anschlussgesuch**

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung wird im Rahmen dieses Reglements durch die Werkkommission erteilt.

#### **Art. 15 Ausführung**

Der Bezüger darf die Hausanschlussleitung nur durch einen von der Wasserversorgung anerkannten Fachmann (Installateur) gegen vorherige Meldung an die Wasserversorgung und unter Kontrolle durch deren Personal ausführen lassen. Die Leitung ist einzumessen.

#### **Art. 11 Beanspruchung von Privatgrund**

Jeder Grundeigentümer hat das Durchleitungsrecht für Leitungen zu gewähren. Er gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund.

Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden.

#### **Art. 12 Schutz der öffentlichen Leitungen**

Es ist verboten öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Die Wasserversorgung verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandesaufnahme der Leitungen und Anlagen und führt diese regelmässig nach.

### **III. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN**

#### **Art. 13 Definition**

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen (bis und mit Mauerdurchführung). In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke und Anschlussleitungen mit Hydrantenanlagen.

Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

#### **Art. 14 Technische Bedingungen**

Wie bisher

#### **Art. 15 Erwerb Durchleitungsrechte**

Wie bisher

#### **Art. 16 Anschlussgesuch**

Wie bisher

#### **Art. 17 Ausführung**

Wie bisher

**Art. 16 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund und das Absperrorgan – auch wenn dieses im Privatgrund liegt – gehen nach ihrer Erstellung ins Eigentum der Wasserversorgung über. Alle übrigen Teile stehen im Eigentum des Bezügers.

**Art. 17 Unterhalt**

Hausanschlussleitung und Absperrorgan werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten trägt der Eigentümer dieser Anlageteile.  
Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

**Art. 18 Stilllegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

**IV. HAUSINSTALLATIONEN**

## **Art. 18 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung**

Wie bisher

## **Art. 19 Unterhalt**

Hausanschlussleitung und Absperrorgan werden durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert. Die Kosten trägt der Eigentümer dieser Anlageteile.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- Bei mangelhaftem Zustand
- Bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen
- Wird ein mangelhafter Zustand der Anschlussleitung festgestellt, kann die Wasserversorgung Teile der Anschlussleitung oder die ganze Anschlussleitung erneuern. Die Kostentragung geht zu Lasten des Eigentümers.

## **Art. 20 Nullverbrauch und Stilllegung**

Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicher zu stellen.

Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die Werkkommission die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss § 19.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## **Art. 21 Erdung**

Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

## **IV. HAUSTECHNIKANLAGEN**

### **Art. 22 Definition**

Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen. (Def. SVGW GW 1)

Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

### **Art. 23 Eigentumsverhältnisse / Haftung**

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Bezüger.

Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Bezüger.

Die Bezüger haften für Schäden, welche sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

**Art. 19 Erstellung, Erweiterung, Aenderung**

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann (Installateur) erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Erstellung, Erweiterung und Aenderung sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden.

**Art. 20 Zutrittsrecht**

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

**Art. 21 Kontrolle**

Jede Hausinstallation kann vor oder nach der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung kontrolliert werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Kontrolle keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen.

**Art. 22 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

**Art. 23 Unterhalt**

Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Führt der mangelnde Unterhalt zu Wasserverlusten, so hat der Bezüger die Kosten des erhöhten Wasserverbrauchs zu tragen.

**Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

#### **Art. 24 Erstellung, Erweiterung, Aenderung / Meldepflicht**

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann (Installateur) erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Erstellung, Erweiterung und Aenderung sind der Wasserversorgung vor deren Ausführung zu melden.

#### **Art. 25 Zutrittsrecht**

Wie bisher

#### **Art. 26 Kontrolle**

Wie bisher

#### **Art. 27 Technische Vorschriften**

Wie bisher

#### **Art. 28 Unterhalt**

Wie bisher

#### **Art. 29 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach einem vom Bundesamt für Gesundheitswesen **genehmigten Verfahren funktionieren**. Durch den Einbau eines Rückflussverhindersers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern (**gemäss den Vorgaben der SVGW W3**).

#### **Art. 30 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser**

Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der Wasserversorgung gemeldet werden. Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und jenem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen.

## **V. WASSERABGABE**

### **Art. 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig qualitativ einwandfreies Wasser in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

### **Art. 26 Einschränkung der Wasserabgabe**

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen und Aenderungen an den Wasserversorgungsanlagen.

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezüglern rechtzeitig bekanntgegeben.

### **Art. 27 Haftung des Bezüglers**

Der Bezüglcr haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

### **Art. 28 Meldepflicht**

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen, damit die in diesem Zusammenhang notwendigen Ablesungen vorgenommen werden können.

### **Art. 29 Umfang Wasserbezugsrecht**

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

## V. WASSERABGABE

### Art. 31 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Wie bisher

### Art. 32 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen und Aenderungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezü gern rechtzeitig bekanntgegeben.

Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht der Bezü ger die Erstellung von Provisorien oder ein Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt er die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

### Art. 33 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifs.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

### Art. 34 Haftung des Bezü gers

Wie bisher

### Art. 35 Meldepflicht

Wie bisher

### Art. 36 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Oeffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

**Art. 30 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**Art. 31 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

**Art. 32 Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

**Art. 33 Bezugspflicht**

Innerhalb des Versorgungsgebietes sind die Grundeigentümer verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern. Ueber Ausnahmen entscheidet die Werkkommission.

**Art. 34 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima-, Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

**Art. 35 Abnorme Spitzenbezüge**

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

**VI. WASSERZÄHLER****Art. 36 Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers angeschafft und von dieser unterhalten.

**Art. 37 Haftung**

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Aenderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

**Art. 37 Unberechtigter Wasserbezug**

Wie bisher

**Art. 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Wie bisher

**Art. 39 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**

Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der Wasserversorgung mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Grundeigentümer haftet für die Bezahlung aller bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

**Art. 40 Bezugspflicht**

Wie bisher

**Art. 41 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

Wie bisher

**Art. 42 Abnorme Spitzenbezüge**

Wie bisher

**VI. WASSERZÄHLER**

**Art. 43 Einbau**

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers angeschafft und von dieser unterhalten.

Die Wasserversorgung entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

**Art. 44 Haftung**

Wie bisher

### **Art. 38 Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

### **Art. 39 Technische Vorschriften**

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

### **Art. 40 Messung**

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

### **Art. 41 Störungen**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der letzten drei Jahre berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

### **Art. 42 Mehrere Wasserzähler**

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für den Unterhalt zu tragen.

## **VII. FINANZIERUNG**

### **Art. 43 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Uebernahme der Kosten für die Versorgungsleitungen durch die Grundeigentümer
- Anschlussgebühren für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
- Wasserzins der Bezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

#### **Art. 45 Standort**

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Grundeigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

#### **Art. 46 Technische Vorschriften**

Wie bisher

#### **Art. 47 Messung**

Wie bisher

#### **Art. 48 Störungen**

Wie bisher

#### **Art. 49 Mehrere Wasserzähler**

Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für den Unterhalt zu tragen (Jahresmiete gemäss Tarif).

### **VII. FINANZIERUNG**

#### **Art. 50 Eigenwirtschaftlichkeit**

Die Wasserversorgung hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) die Konzessionskosten
- b) die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen)
- c) die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen
- d) die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände
- e) die Kosten für technologische Weiterentwicklungen

#### **Art. 44 Kostentragung Wasserversorgungsanlagen**

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und der Hydrantenanlagen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der Versorgungsleitungen übernehmen die Grundeigentümer im Rahmen der Realisierung von Quartier- oder Erschliessungsplanungen oder mit der Erschliessung ihrer Grundstücke. Subventionen der Gebäudeversicherung stehen den Kostenpflichtigen entsprechend ihrer Baukostenanteile zu.

#### **Art. 45 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Die Kosten von Hausanschlussleitung mit Absperrorgan, Anschluss an das Verteilnetz (inkl. T-Stück) und Wasserzähler sind vom Bezüger zu tragen.

#### **Art. 46 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung haben die Bezüger eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Bei Wohnbauten beträgt die Anschlussgebühr 2 % der Gebäudeversicherungssumme der angeschlossenen Bauten im Anschlussjahr. Für Ueberbauungen mit mind. 20 Wohnungen, die gemeinsam geplant und gebaut werden, reduziert sich der Ansatz auf 1.5 %.

Für gewerblich genutzte Gebäude und Gebäudeteile beträgt die Anschlussgebühr 0.5 % der Gebäudeversicherungssumme des Anschlussjahres.

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes bewirken, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen. Der nachzuzahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr vor und nach der baulichen Veränderung.

Für ganz oder teilweise abgebrochene Gebäude mit anschliessendem Wiederaufbau werden früher geleistete Anschlussgebühren zur Hälfte angerechnet.

Bei Sonderfällen wie Gebäude mit andern Nutzungen oder mit erhöhtem Brandrisiko, Laufbrunnen, unüberbaute Grundstücke usw. wird die Anschlussgebühr von Fall zu Fall durch die Werkkommission festgesetzt.

### **Art. 51 Kostendeckung**

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer (z.B. Bau von Versorgungs- und Hausanschlussleitungen)
- b) die Erhebung von Anschlussgebühren für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (basierend auf den Belastungswerten gemäss Tarif)
- c) die Benützungsgebühren: Grundgebühr und Verbrauchsgebühr (Wasserzins zur Abgeltung des Wasserverbrauchs durch die Bezüger; zusammengefasst in Eingliedertarif gemäss Tarif)
- d) die Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- e) Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung,

Die Kundschaft mit ausgeprägtem Lastprofil, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen würde, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Anschluss- und Benützungsgebühren abgeschlossen.

### **Art. 52 Kostentragung Haupt- und Versorgungsleitungen sowie Hydrantenanlagen**

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen und der Hydrantenanlagen trägt in der Regel die Wasserversorgung. Die Kosten der Versorgungsleitungen übernehmen die Grundeigentümer im Rahmen der Realisierung von Quartier- oder Erschliessungsplanungen oder mit der Erschliessung ihrer Grundstücke. Subventionen der Gebäudeversicherung stehen den Kostenpflichtigen entsprechend ihrer Baukostenanteile zu.

### **Art. 53 Kostentragung Hausanschlussleitung**

Wie bisher

### **Art. 54 Anschlussgebühren**

Für den Anschluss an das Netz der Wasserversorgung haben die Bezüger eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte festgelegt.

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Erhöhung der Belastungswerte bewirken, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen.

Für ganz oder teilweise abgebrochene Gebäude mit anschliessendem Wiederaufbau werden früher geleistete Anschlussgebühren angerechnet. Bei kleineren Belastungswerten erfolgt keine Rückzahlung.

Bei Sonderfällen wie Gebäuden mit andern Nutzungen oder mit erhöhtem Brandrisiko, Sprinkleranlagen, Laufbrunnen, unüberbauten Grundstücken usw. wird die Anschlussgebühr durch die Werkkommission gemäss Artikel 51 festgesetzt.

#### **Art. 47 Wasserzins**

Der Wasserzins ist so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung der Investitionen gedeckt werden.  
Der Wasserzins je m<sup>3</sup> bezogenem Wasser wird bei der Ausarbeitung des Voranschlags für das folgende Jahr auf Antrag der Werkkommission durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Eigenwirtschaftlichkeit produktiver Unternehmungen) festgesetzt.

#### **Art. 48 Betriebsfremde Leistungen**

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung wie Strassen- und Kanalisationsspülungen usw. entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

#### **Art. 49 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen sind abzugelten.

#### **Art. 50 Fälligkeiten**

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit Beginn des Um- und Erweiterungsbaues. Für 75 % der geschätzten Anschlussgebühr ist bei Eintritt der Leistungspflicht ein unverzinsliches Bardepositem zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Bauvollendung und Schätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung.  
Der Wasserzins wird einmal jährlich bezogen.  
Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

### **Art. 55 Benützungsgebühr: Grundgebühr und Verbrauchsgebühr (Wasserzins)**

Die Benützungsgebühr ist so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung der Investitionen gedeckt werden.

#### **a) Grundgebühr**

Die Grundgebühr ist ein Beitrag an die Kosten für die bereitgestellte Leistung.

Löschschutz: Grundgebührenpflichtig sind auch Grundeigentümer, deren Liegenschaft mit Löschwasser versorgt ist, ohne an die Wasserversorgung angeschlossen zu sein (Lagerhallen, Eigenwasser usw.)

#### **b) Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) je m<sup>3</sup> bezogenem Wasser wird bei der Ausarbeitung des Vorschlags für das folgende Jahr auf Antrag der Werkkommission durch den Gemeinderat nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Eigenwirtschaftlichkeit produktiver Unternehmungen) festgesetzt.

Die Verrechnung der Gebührenelemente (Grund- und Verbrauchsgebühr) erfolgt mit einem Eingliedertarif. Die Grundgebühr entspricht der festgelegten Sockelgebühr gemäss Tarif, in dieser Sockelgebühr sind 50 m<sup>3</sup> Wasser inbegriffen. Der weitere Wasserbezug wird nach Verbrauch abgerechnet.

### **Art. 56 Betriebsfremde Leistungen**

Wie bisher

### **Art. 57 Abgeltung von Sonderleistungen**

Wie bisher

### **Art. 58 Tarifordnung**

Die Werkkommission setzt in einem speziellen Erlass (Tarifordnung) verursachergerecht und kostendeckend fest:

- alle Gebühren, Beiträge und Pauschalen gemäss Art. 52 bis 55
- Stundenansätze oder Pauschalen zur Abgeltung von Sonderleistungen (Installationskontrolle, zusätzliche Wasserzähler, Technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen etc.)

### **Art. 59 Rechnungsstellung**

#### **a) Anschlussgebühr**

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit Beginn des Um- und Erweiterungsbaus.

Für 75 % der geschätzten Anschlussgebühr ist bei Eintritt der Leistungspflicht ein unverzinsliches Bardepositem zu leisten. Die Abrechnung erfolgt nach Bauvollendung und Abnahme durch die zuständigen Organe.

Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten des Grundeigentümers, vertreten durch den Besteller.

#### **b) Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühren werden von der Wasserversorgung einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Wasserversorgung ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

### **Art. 51 Zahlungspflicht**

Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schuldet jeder Nacherwerber die im Zeitpunkt seines Liegenschaftenerwerbs noch ausstehende Gebühr.

Den Wasserzins schuldet der jeweilige Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigte der Liegenschaft zum Zeitpunkt der Ablesung.

## **VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 52 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Verweis oder mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

### **Art. 53 Einsprachen**

Gegen Beschlüsse, die aufgrund dieses Reglementes erlassen werden, kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Affoltern erhoben werden.

### **Art. 54 Inkrafttreten**

Dieses Reglement der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Bonstetten tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. Oktober 1981.

### **Art. 60 Zahlungsbedingungen**

Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab dem Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Kunde ohne weiteres in Verzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Wasserversorgung berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von fünf Prozent und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit (-bereitschaft) des Kunden bestehen, kann die Wasserversorgung angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Dieser Mehraufwand der Wasserversorgung geht zulasten des Bezügers. Nach erfolgter Betreuung kann die Wasserversorgung eine Wassersperre verfügen.

### **Art. 61 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern**

Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.
- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist mit fünf Prozent zu verzinsen.

Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

### **Art. 62 Verrechnungsausschluss**

Die Verrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber der Wasserversorgung oder der Gemeindeverwaltung mit Forderungen der Wasserversorgung gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen.

### **Art. 63 Verjährung**

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach 10 Jahren.

## **VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 64 Zuwiderhandlungen**

Wie bisher

### **Art. 65 Einsprachen**

Wie bisher

### **Art. 66 Inkrafttreten**

Wie bisher

**Von der Gemeindeversammlung genehmigt am**

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Der Präsident: sig. Bruno Steinemann**

**Der Schreiber: sig. Primus Kaiser**



# Bonstetten

1:1000

Stand der Nachführung: 27.10.2010

19.09.2011

Rösch Walter Willa  
Ingenieure für  
Geomatik Planung Werke  
Obstgartenstrasse 12  
8910 Affoltern a.A.

Tel. 043 322 77 22

Fax 043 322 77 23

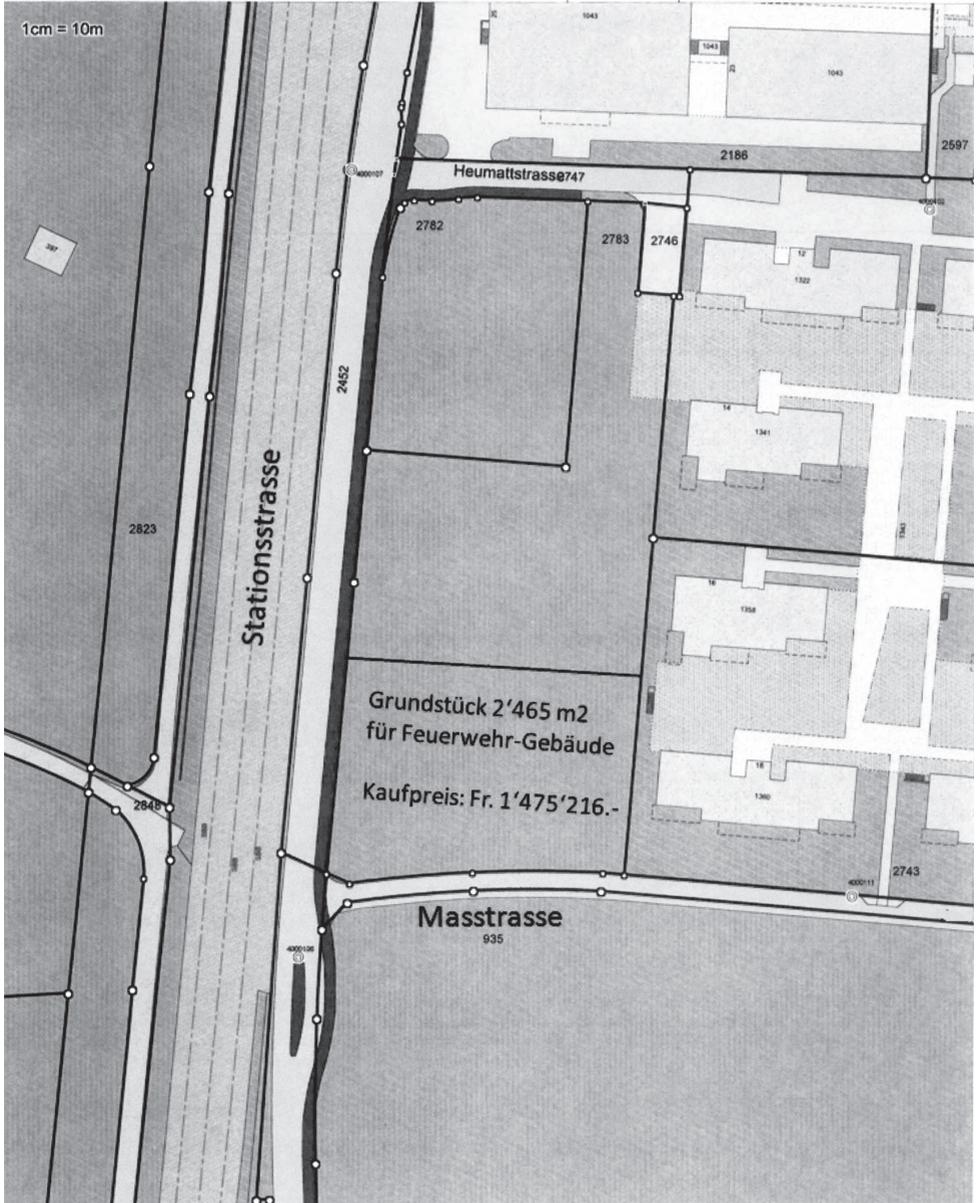
gpw@gpw.ch www.gpw.ch

gpw

Geomatik Planung Werke



Situationsplan aus dem GIS der Gemeinde.  
Für den Inhalt kann keine Gewähr geleistet werden.  
Für Baueingaben sind aktuelle und rechtsgültige Katasterpläne der amtlichen Vermessung beim Nachführungsgeometer erhältlich.



## **FEUERWEHR**

### **Geräte, Ausrüstung, Fahrzeuge, Lokale**

### **Lokalitäten**

#### **Feuerwehrlokal Bonstetten–Wettswil**

#### **Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Erteilung eines Kredits für den Landkauf**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung:

- Genehmigung eines Kredits von Fr. 1'475'216.– für den Landerwerb zum Zweck der Erstellung eines neuen Feuerwehrgebäudes Bonstetten-Wettswil unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung Wettswil für den Anteil der Gemeinde Wettswil.

Anteile der beiden Gemeinden gemäss Verteilschlüssel des Zweckverbandes Feuerwehr Unteramt:

Gemeinde Bonstetten	Fr. 760'247.15.– (51.53 %)
Gemeinde Wettswil a.A.	Fr. 714'968.85.– (48.47 %)

#### **Weisung**

Das bestehende Wettswiler Feuerwehrgebäude an der Schulstrasse genügt den Anforderungen seit vielen Jahren nicht mehr (Platznot und ungenügende verkehrsmässige Erschliessung). Im Hinblick auf den (faktisch) vollzogenen Zusammenschluss der Feuerwehrzüge Bonstetten und Wettswil a.A. soll das dringend notwendige neue Feuerwehrdepot gemeinsam mit der Gemeinde Bonstetten realisiert werden. Dies ist nicht nur feuerwehrtechnisch, sondern auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll. Nachdem die vor drei Jahren entwickelte Projektidee in der Wettswiler Gewerbezone aus politischen Gründen nicht weiter verfolgt werden konnte, wurde von der Feuerwehrkommission bereits im Herbst 2008 das Grundstück Kat.-Nr. 2783 im Gebiet Heumoos, Bonstetten als Alternativ-Standort in Betracht gezogen, wo sich die Räumlichkeiten an prädestinierter und zentraler Lage im Bereich einer projektierten Überbauung als Stockwerkeigentums-Lösung hätten realisieren lassen. Diese Variante erwies sich allerdings nach vertiefter Abklärung als nicht realisierbar.

Nach Verhandlungen mit der für die Vermarktung des Baugrundstücks beauftragten Rhombus Partner Immobilien AG und der R. Fuchs Partner AG (Generalunternehmer und Architekten) sowie im Sinne des Antrags der Projektgruppe soll nun das Grundstück Kat.-Nr. 2783, 2465 m<sup>2</sup> Land im Gebiet Heumoos von der Politischen Gemeinde Bonstetten für Fr. 1'475'216.– (Fr. 598.50/m<sup>2</sup>) erworben werden. Der Vollzug des Landkaufs (Eigentumsübertragung) erfolgt nach rechtskräftiger Zustimmung der Gemeindeversammlungen Bonstetten und Wettswil a.A.

In einem weiteren Schritt wird die Ausarbeitung des Bauprojekts mit Kostenvoranschlag in Auftrag gegeben. Nachdem Prüfung der Offerten von verschiedenen Architekten wird der Auftrag an die juve Architekten und Ingenieure AG, Stäfa vergeben, welche bereits die neue Dreifachturnhalle der Sekundarschule Bonstetten erfolgreich geplant und erstellt hat.

Das Gesamtprojekt wird dem Souverän voraussichtlich im Frühjahr 2012 in einem Urnengang zur Abstimmung unterbreitet. Aufgrund einer Grobschätzung ist mit Gesamtkosten für Land und Bau von rund 5.5 Mio. zu rechnen.

Für die Kostenaufteilung wird (aus naheliegenden Gründen) der Verteilschlüssel des Zweckverbandes Feuerwehr Unteramt herangezogen, wonach die Verteilung je zur Hälfte nach der Zahl der Einwohner und der Summe der Gebäudeversicherungswerte erfolgt. Dementsprechend hat die Gemeinde Bonstetten Kosten von Fr. 760'247.15 (51.53 %) und die Gemeinde Wettswil a.A. Fr. 714'968.85 (48.47 %) der Landerwerbskosten von Fr. 1'475.216.– zu tragen.

Sollte die Baukreditvorlage dann abgelehnt und das Feuerwehrgebäude nicht realisiert werden können oder das realisierte Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt einer anderen Zweckbestimmung (ohne Wettswiler Beteiligung) zugeführt werden, wird die Gemeinde Wettswil gemäss beschlossener Kostenverteiler anteilmässig entschädigt. Als Basis wird der Schätzungswert der Zürcher Kantonalbank genommen.

Das aktuelle Feuerwehrgebäude der Gemeinde Bonstetten an der Dorfstrasse 1 kann die künftigen gemeinsamen Bonstetter und Wettswiler Bedürfnisse nicht abdecken. Das Gebäude wird einer anderen öffentlichen Nutzung innerhalb des Werkbetriebes zugeführt.

## **Antrag an die Gemeindeversammlung betreffend Genehmigung des Voranschlags 2012**

Der Gemeinderat hat den Voranschlag der Politischen Gemeinde inkl. Kabelnetz, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung für das Jahr 2012 geprüft und verabschiedet. Er beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag zu genehmigen und der folgenden Deckung des Aufwandüberschusses in der Laufenden Rechnung zuzustimmen:

- a) Festsetzung des Steuerfusses bei einem geschätzten einfachen Steuerertrag von 100 % von Fr. 12'300'000.– auf 36 % Fr. 4'428'000.–
  
- b) Entnahme Aufwandüberschuss aus dem Eigenkapital Fr. 442'700.–

# **Voranschlag 2012**

## **Politische Gemeinde**

# Voranschlag 2012

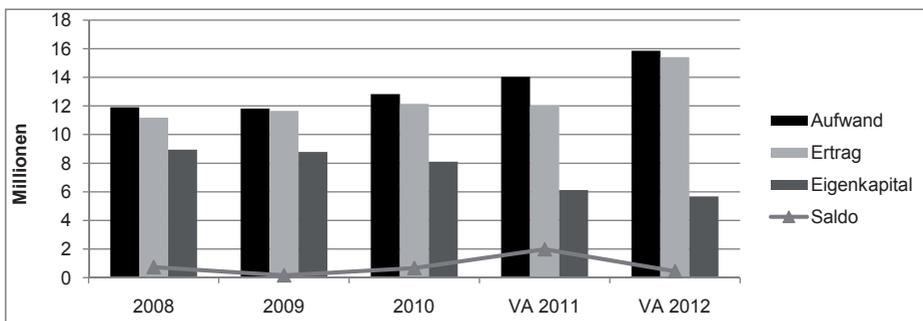
Der Gesamtaufwand des Voranschlags 2012 nimmt im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres um rund Fr. 1'800'000.-- auf Fr. 15'856'900.-- zu. Im Vergleich zur Rechnung 2010 beträgt die Zunahme rund Fr. 3 Mio.. Bei gleichbleibendem Steuerfuss betragen die für das Jahr 2012 veranschlagten Erträge Fr. 15'414'200.--, womit ein Aufwandüberschuss von Fr. 442'700.-- resultiert. Damit erwarten wir im Vergleich zum bereinigten Voranschlag 2011 ein um rund Fr. 1.5 Mio. besseres Ergebnis.

Im Voranschlag 2011 war ein Buchgewinn in der Höhe von Fr. 4'967'200.-- wegen der geplanten Umzonung des Grundstücks Bodenfeld Kat. Nr. 2146 enthalten. Da diese Umzonung abgelehnt wurde, zeigen wir die Zahlen des Voranschlags 2011 auf dieser und den folgenden Seiten jeweils ohne diesen Buchgewinn. Aus diesem Grund weist der Voranschlag 2011 statt eines Ertragsüberschusses von Fr. 2'979'700.-- einen Aufwandüberschuss von Fr. 1'987'500.-- aus.

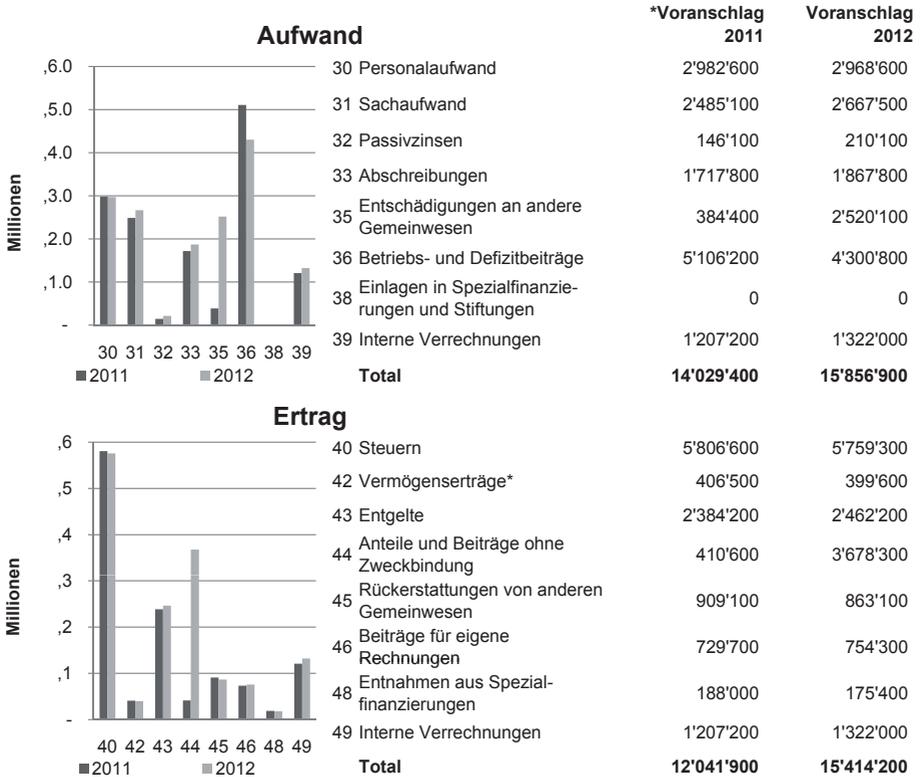
Das im Vergleich zum Voranschlag des Vorjahres bessere Ergebnis ist hauptsächlich auf den neuen Finanzausgleich zurückzuführen. Unsere Gemeinde erhält daraus einen Nettobeitrag in der Höhe von Fr. 1'155'000.--. Mit der Einführung des neuen Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes sinken die Aufwendungen im Bereich der Gesundheit um rund Fr. 900'000.-- auf Fr. 579'700.--. Im Gegensatz dazu steigen die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt netto erstmals auf über Fr. 2 Mio. an.

## Übersicht Voranschlag Politische Gemeinde Bonstetten

	VORANSCHLAG 2011		VORANSCHLAG 2012	
	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>zu deckender Aufwandüberschuss</b>				
Total Aufwand	14'029'400		15'856'900	
Total Ertrag (ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr)		7'577'900		10'986'200
zu deckender Aufwandüberschuss		<b>6'451'500</b>		<b>4'870'700</b>
<b>Steuerfuss</b>				
zu deckender Aufwandüberschuss	6'451'500		4'870'700	
Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 36 %		4'464'000		4'428'000
<b>Ertragsüberschuss Laufende Rechnung</b>				
<b>Aufwandüberschuss Laufende Rechnung</b>		<b>1'987'500</b>		<b>442'700</b>



# Laufende Rechnung nach Arten

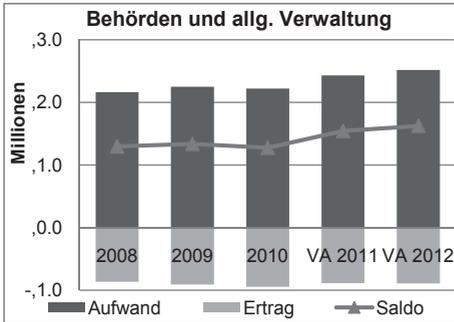


# Laufende Rechnung nach Funktionen



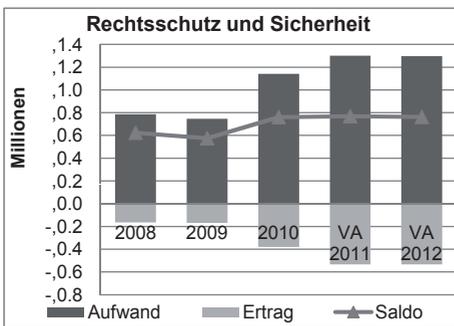
\* Voranschlag 2011 ohne budgetierten Buchgewinn von Fr. 4'967'200.--, da die geplante Umzonung des Grundstücks im Bodenfeld Kat. Nr. 2416 abgelehnt wurde.

# Laufende Rechnung Funktionen

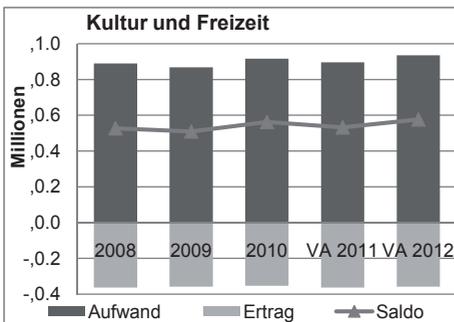


Es ist vorgesehen, die Gemeindeinformatik umfassend zu modernisieren. So sollen im kommenden Jahr eine professionelle Geschäfts- und Dokumentenverwaltung sowie ein Online-Schalter eingeführt werden. Der heute lokal im Gemeindehaus angesiedelte Serverbetrieb soll an eine professionelle Firma mit einem geeigneten Rechenzentrum sowie einer geeigneten Supportorganisation ausgelagert werden. Damit entfallen u.a. zukünftige Investitionen für die Erneuerung der Server- und Kommunikations-Hardware sowie der technischen Infrastruktur im Gemeindehaus. Aus diesem Grund steigen die jährlichen Betriebs- und Unterhaltskosten für die Gemeindeinformatik auf Fr. 120'000.-- an. Dieser Betrag ist vergleichbar mit den jährlichen Informatikkosten der umliegenden Gemeinden.

An der Dorfstrasse 1 sollen die Balkone ersetzt sowie die Wohnung neu gestrichen werden. Bei den anderen Liegenschaften erwarten wir Aufwendungen für den Unterhalt wie in den Vorjahren. Bei den Energiepreisen (v.a. Heizöl und Holzschnitzel) gehen wir von einer Preissteigerung von ca. 20 % aus.



Wie hoch die effektiven Kosten des an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009 beschlossenen Anschlusses unserer Gemeinde an die Gemeindepolizei Affoltern a.A. sein werden, wird erstmals mit dem Abschluss der Rechnung 2011 ersichtlich. Für 2012 wurden die gleichen Kosten eingestellt wie im Budget 2011.



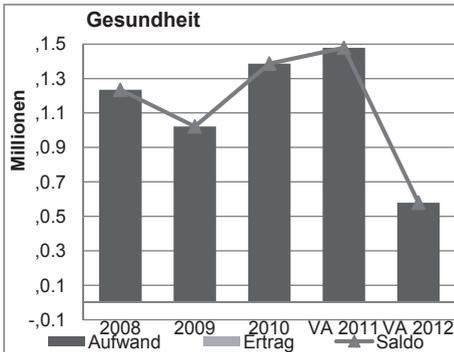
Nicht mehr unter der Kulturförderung wurden die Aufwendungen für den KoBo sowie die Gemeinde-Homepage budgetiert. Die entsprechenden Kosten werden neu unter Massenmedien budgetiert und verbucht. Damit folgen wir den Empfehlungen des Handbuchs über das Rechnungswesen der Zürcherischen Gemeinden.

Die Unterhaltskosten bei den Sportplätzen fallen wegen der höheren Betriebs- und Unterhaltskosten der erweiterten Sportanlage des Fussballclubs Wettswil-Bonstetten um Fr. 30'000.-- höher aus als im Voranschlag des Vorjahres.

Die Sicherheitsvorschriften für Spielplätze ändern laufend. Um immer auf dem neuesten Stand zu sein, werden neu alle Spielplätze der Gemeinde Bonstetten jährlich auf ihre Sicherheit überprüft. Beim Spiel- und Begegnungsplatz müssen aus Sicherheitsgründen verschiedene Spielgeräte ersetzt bzw. repariert werden, was mit einem Mehraufwand von Fr. 13'000.-- budgetiert wurde.

Voranschlag 2012 Politische Gemeinde Bonstetten

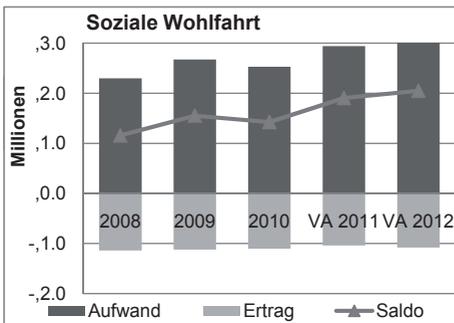
		Voranschlag 2011		Voranschlag 2012	
<b>0</b>	<b>Behörden und allg. Verwaltung</b>	<b>2'433'000</b>	<b>889'300</b>	<b>2'519'200</b>	<b>894'300</b>
011	Legislative	83'700	0	83'500	0
012	Exekutive	195'200	11'500	205'400	11'500
020	Gemeindeverwaltung	1'765'700	668'300	1'889'100	669'600
090	Verwaltungsliegenschaften	388'400	209'500	341'200	213'200
<b>1</b>	<b>Rechtsschutz und Sicherheit</b>	<b>1'301'200</b>	<b>533'000</b>	<b>1'296'100</b>	<b>533'900</b>
100	Rechtspflege	314'700	90'200	312'700	85'200
101	Betreibungsamt	424'100	394'900	421'000	400'800
110	Polizei	242'600	600	242'600	600
120	Rechtssprechung	15'900	4'800	15'900	4'800
140	Feuerwehr und Feuerpolizei	240'700	37'100	235'500	37'100
160	Zivilschutz	63'200	5'400	68'400	5'400
<b>3</b>	<b>Kultur und Freizeit</b>	<b>896'900</b>	<b>364'200</b>	<b>935'500</b>	<b>358'600</b>
300	Kulturförderung	227'000	300	155'300	400
310	Denkmalpflege, Heimatschutz	9'600	0	9'100	0
320	Massenmedien	48'000	0	128'800	0
321	Kabelnetz	363'900	363'900	355'200	355'200
330	Parkanlagen, Wanderwege	70'500	0	65'400	0
340	Sport	67'300	0	99'000	3'000
350	Übrige Freizeitgestaltung	110'600	0	122'700	0



Der Kantonsrat hat am 2. Mai 2011 das neue Spitalplanungs- und –finanzierungsgesetz verabschiedet, welches auf den 01.01.2012 in Kraft tritt. Die Einführung dieses Gesetzes führt zu einer Bereinigung der Finanzströme im Gesundheitsbereich, indem künftig die Spitalversorgung ausschliesslich vom Kanton und die Pflegeversorgung ausschliesslich von den Gemeinden mitfinanziert werden. Entsprechend dieser neuen Aufgabenverteilung beschränkt sich der Beitrag an das Spital Affoltern auf den Rettungsdienst und beträgt rund Fr. 132'000.--. Der gesamte von unserer Gemeinde zu leistende Beitrag reduziert sich somit im Vergleich zum Vorjahresbudget um mehr als Fr. 1 Mio.

Die auf das Rechnungsjahr 2011 hin eingeführte Neuordnung der Pflegefinanzierung sieht eine Kostenbeteiligung der Leistungsbezügerinnen und –bezüger im Bereich der Pflegeleistungen sowie eine Finanzierung durch die Gemeinden vor. Der budgetierte Beitrag von Fr. 105'000.-- basiert mangels anderer Erkenntnisse auf einer Hochrechnung der bis zur Budgetierung im Rechnungsjahr 2011 geleisteten Beiträge.

Der Beitrag an den Verein Spitex Knonaueramt Nord-West steigt für das Jahr 2012 auf Fr. 270'000.--, was v.a. auf Steigerungen im Personalaufwand sowie wegfallende Kantonsbeiträge zurück zu führen ist. Zusätzlich ist wie im Voranschlag 2011 ein Beitrag an die Kinder-Spitex (Fr. 15'000.--), die Onko-Spitex (Fr. 5'000.--) und den Entlastungsdienst (Fr. 2'000.--) vorgesehen.



**Der Voranschlag für diesen Bereich übersteigt für unsere Gemeinde erstmals netto die 2 Mio.-Frankengrenze!**

Die auf das Rechnungsjahr 2011 eingeführte Neuordnung der Pflegefinanzierung hat zur Folge, dass bei stationären Aufenthalten die Kosten für die betroffenen Personen steigen.

Damit steigt auch der Anspruch bei pflegebedürftigen Bezüger von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen entsprechend. Die Erhöhung der Vermögensfreigrenzen führt ausserdem zu einer Zunahme der anspruchsberechtigten Personen.

Wie hoch die genaue Aufwandsteigerung für unsere Gemeinde tatsächlich ausfällt, wird erstmals mit dem Abschluss der Rechnung 2011 ersichtlich.

Beim Jugendschutz ist die Aufwandsteigerung von ca. Fr. 60'000.-- mehrheitlich verursacht durch eine Erhöhung der Beiträge an das Jugendsekretariat und die Jugendkommission des Bezirks Affoltern.

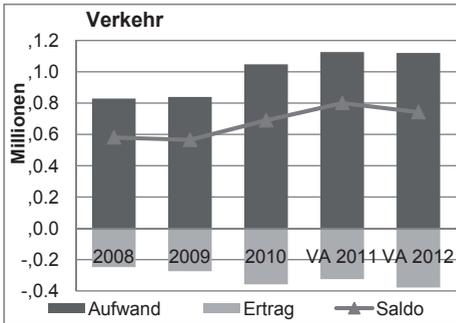
Die Hochrechnung der laufenden Fürsorgefälle und die Einschätzungen der Fürsorgesekretärin zeigen im Vergleich zum Voranschlag 2011 eine Kostenreduktion (brutto) von Fr. 33'000.-- für das Jahr 2012. Vergleicht man den Voranschlag 2012 jedoch mit der Rechnung 2010 so ergibt sich eine Kostensteigerung von rund Fr. 59'000.--.

Die Kostensteigerung von ca. Fr. 50'000.-- bei der übrigen sozialen Wohlfahrt ist hauptsächlich auf eine Erhöhung der Beiträge an den Sozialdienst des Bezirks Affoltern zurückzuführen.

Voranschlag 2012 Politische Gemeinde Bonstetten

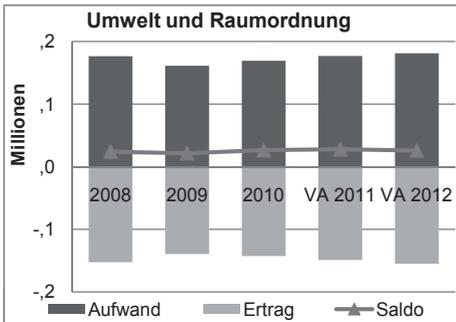
		Voranschlag 2011		Voranschlag 2012	
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>1'477'900</b>	<b>0</b>	<b>579'700</b>	<b>0</b>
400	Spitäler	1'213'000	0	132'000	0
415	Pflegefinanzierung Alters- u. Pflegeheime	0	0	105'000	0
440	Kranken- und Hauspflege	224'200	0	299'200	0
450	Krankheitsbekämpfung	1'700	0	3'300	0
470	Lebensmittelkontrolle	7'300	0	7'300	0
490	Gesundheitswesen übriges	31'700	0	32'900	0

<b>5</b>	<b>Soziale Wohlfahrt</b>	<b>2'944'000</b>	<b>1'040'300</b>	<b>3'130'100</b>	<b>1'082'800</b>
500	Sozialversicherung allgemein	45'600	26'200	43'800	25'900
520	Krankenversicherung	231'000	233'500	240'000	243'100
530	Zusatzleistungen zur AHV/IV	946'000	400'000	1'045'400	438'000
540	Jugendschutz	481'100	165'000	554'200	179'800
541	Kinder- und Jugendheime	30'500	0	30'500	0
560	Sozialer Wohnungsbau	5'000	0	5'000	0
580	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	643'000	206'000	610'000	190'000
582	Arbeitslosenhilfe	5'000	0	5'000	0
588	Asylbewerberbetreuung	44'500	0	47'900	0
589	Soziale Wohlfahrt übriges	512'300	9'600	548'300	6'000

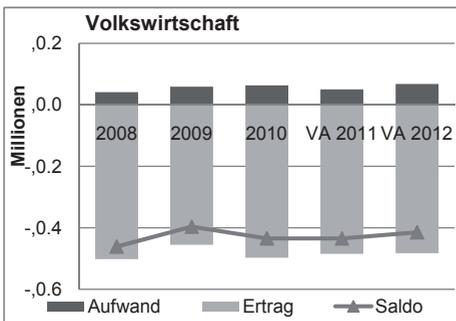


Die Zunahme der Kosten im Bereich Gemeindestrassen ist hauptsächlich auf den leicht ansteigenden Personalaufwand, das Betriebs- und Verbrauchsmaterial sowie den Strassenunterhalt zurückzuführen.

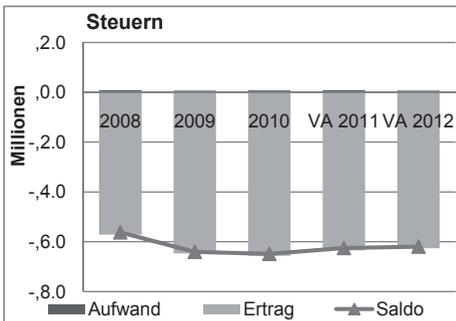
Der Beitrag an den ZVV erhöht sich im Vergleich zum Voranschlag 2011 um rund Fr. 10'000.-- auf Fr. 332'000.--. Im Vorjahresbudget ist allerdings eine Nachzahlung von Fr. 65'000.-- für das Jahr 2009 enthalten, während im Budget 2012 ein Guthaben von rund Fr. 9'000.-- für das Jahr 2010 verrechnet werden kann. Zusätzlich bezahlt die Gemeinde Bonstetten jährlich Fr. 7'100.-- für die Erweiterung des Abendangebots, Fr. 28'400.-- für den Viertelstundentakt der Zusatzbusse und neu Fr. 13'500.-- für den Versuchsbetrieb „Samstag-Bus 200“.



Im Vergleich zum Voranschlag 2011 wurden die Besoldungen wieder tiefer budgetiert. Dem Friedhofsvorsteher werden keine neuen Aufgaben zugeteilt, wie dies im Vorjahr noch beabsichtigt war.



Als Basis für die Erträge aus der Gewinnverteilung der ZKB an die Gemeinden wurde der Schnitt der letzten 3 Jahre gewählt



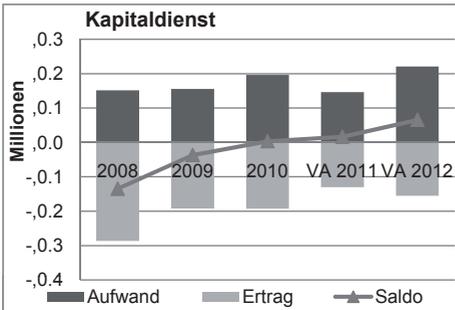
Bei den ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres 2012 wird im Vergleich zum Voranschlag 2011 wegen des Ausgleichs der kalten Progression mit einem leichten Rückgang gerechnet. Unter der kalten Progression versteht man die Steuerbelastung, welche eintritt, wenn Lohnsteigerungen lediglich zu einem Ausgleich der Teuerung führen und die Einkommensteuersätze nicht der Teuerung angepasst werden. Im kommenden Jahr werden diese Einkommensteuersätze angepasst und so die kalte Progression ausgeglichen. Weiter wird davon ausgegangen, dass die Steuern aus früheren Jahren gleich hoch ausfallen werden wie im Vorjahresbudget. Bei den Grundstücksgewinnsteuern sind die Erträge ungewiss. Aus diesem Grund wurde der budgetierte Ertrag daraus im Vergleich zum Vorjahresbudget um Fr. 60'000.-- reduziert.

Voranschlag 2012 Politische Gemeinde Bonstetten

		Voranschlag 2011		Voranschlag 2012	
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>1'126'400</b>	<b>325'700</b>	<b>1'121'300</b>	<b>379'000</b>
620	Gemeindestrassen	659'500	289'300	704'800	341'600
640	Bundesbahnen	32'000	36'400	32'000	37'400
650	Regionalverkehr	434'900	0	384'500	0
<b>7</b>	<b>Umwelt und Raumordnung</b>	<b>1'768'900</b>	<b>1'491'400</b>	<b>1'811'000</b>	<b>1'552'900</b>
700	Dorfbrunnen	3'900	0	4'100	0
701	Wasserwerk	526'100	526'100	473'300	473'300
710	Abwasserbeseitigung	534'800	534'800	627'500	627'500
720	Abfallbeseitigung	419'600	419'600	447'600	447'600
740	Friedhof und Bestattung	142'300	10'700	129'700	4'400
750	Gewässerunterhalt und Verbauung	76'600	0	77'100	0
770	Naturschutz	39'900	0	32'900	0
780	übriger Umweltschutz	200	0	200	0
790	Raumordnung	25'500	200	18'600	100
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>50'000</b>	<b>484'600</b>	<b>67'900</b>	<b>482'600</b>
800	Landwirtschaft	9'800	2'000	7'100	2'000
810	Forstwesen	18'000	0	18'600	0
820	Jagd und Fischerei	0	800	0	800
830	Tourismus, kommunale Werbung	15'500	0	19'500	0
840	Industrie, Gewerbe, Handel	200	407'000	200	405'000
860	Energieversorgung	0	74'800	0	74'800
869	Energie übriges	6'500	0	22'500	0
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>2'031'100</b>	<b>6'913'400</b>	<b>4'396'100</b>	<b>10'130'100</b>
900	Gemeindesteuern	88'900	6'342'600	63'200	6'255'300
	Steuern Rechnungsjahr	0	4'464'000	0	4'428'000
	Steuern früherer Jahre	0	550'000	0	550'000
	Grundstückgewinnsteuern	0	610'000	0	550'000
	übrige Steuern	88'900	718'600	63'200	727'300

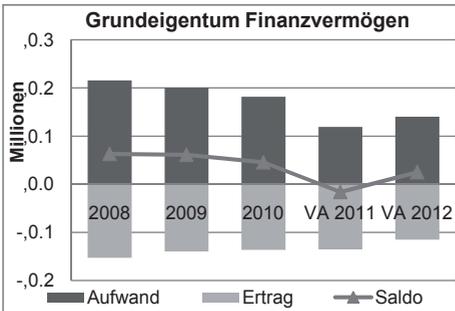


Aus dem erstmals zur Anwendung gelangenden neuen Finanzausgleich wird die Politische Gemeinde Bonstetten mit Fr. 1.15 Mio. profitieren.

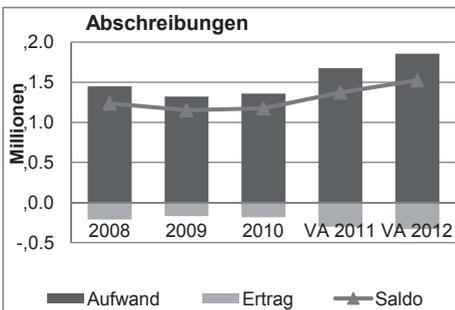


Die im Rechnungsjahr 2011 und 2012 geplanten Investitionen müssen durch die Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. Aus diesem Grund erhöht sich der Zinsaufwand. Der höhere Ertrag aus der Aufteilung von Kapitalzinsen ist auf den höheren Zinssatz (2.50 % statt 2 %) aus der internen Verrechnung zurückzuführen.

Der im Voranschlag 2011 budgetierte Buchgewinn von Fr. 4'967'200.-- kommt nicht zustande, da die geplante Umzoning des Grundstücks im Bodenfeld Kat. Nr. 2416 abgelehnt wurde.



Das höhere Budget im Bereich Grundeigentum Finanzvermögen ist einzig auf den höheren Zinssatz (2.50 % statt 2 %) aus der internen Verrechnung zurückzuführen.



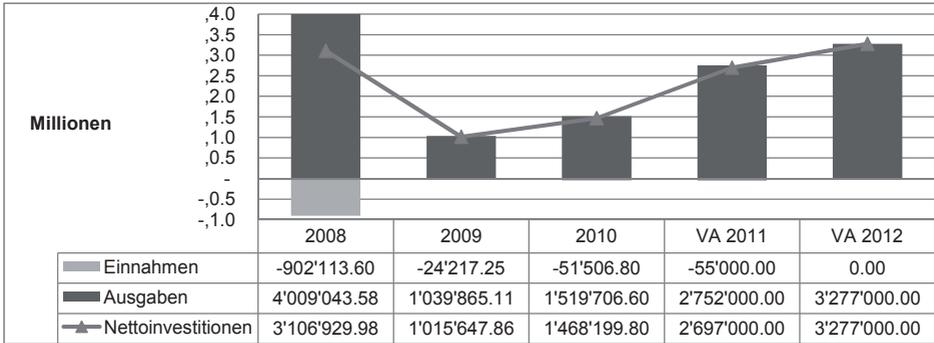
Die hohen Nettoinvestitionen führen zu höheren Abschreibungen als in den Vorjahren.

Vorschlag 2012 Politische Gemeinde Bonstetten

	Voranschlag 2011*		Voranschlag 2012	
920 Finanzausgleich	0	0	2'115'000	3'270'000
930 Einnahmenanteile	0	2'800	0	2'500
940 Kapitaldienst	146'100	129'800	220'800	155'300
941 Buchgewinne und Buchverluste*	0	0	0	0
942 Grundeigentum Finanzvermögen	119'100	135'200	140'100	115'000
990 Abschreibungen	1'677'000	303'000	1'857'000	332'000
<b>Total Aufwand</b>	<b>14'029'400</b>		<b>15'856'900</b>	
<b>Total Ertrag</b>		<b>12'041'900</b>		<b>15'414'200</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>				
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>1'987'500</b>		<b>442'700</b>

\* Voranschlag 2011 ohne budgetierten Buchgewinn von Fr. 4'967'200.--.

# Investitionsrechnung ohne Spezialfinanzierungen



## Investitionen nach Funktionen

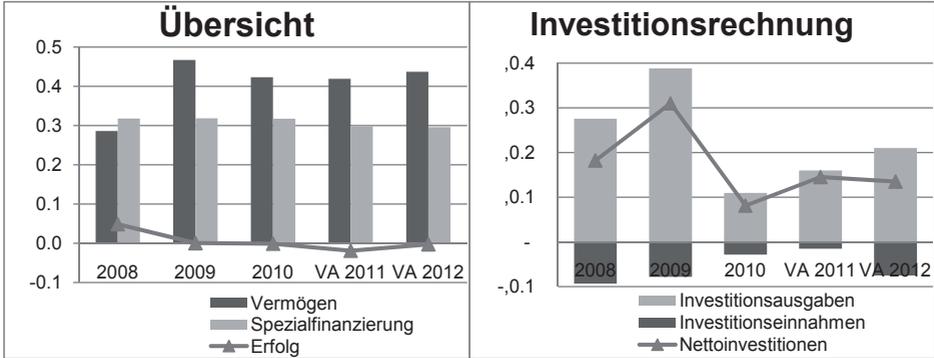
	Ausgaben	Einnahmen
Gemeindeverwaltung	70'000	0
Verwaltungsliegenschaften	1'660'000	0
Polizei	65'000	0
Feuerwehr und Feuerpolizei	26'000	0
Denkmalpflege, Heimatschutz	20'000	0
Sport	75'000	0
Kranken- und Pflegeheime	146'000	0
Gemeindestrassen	565'000	0
Gewässerunterhalt und Verbauung	650'000	0
<b>Total</b>	<b>3'277'000</b>	<b>0</b>

## Einzelne Projekte

Erneuerung Informatik	70'000	0
Umbau Verwaltung	20'000	0
Sanierung Dach Gemeindesaal	175'000	0
Sanierung Dach Verwaltungstrakt	175'000	0
Photovoltaikanlage Gemeindehaus	240'000	0
Neues Feuerwehrgebäude	1'050'000	0
Überwachungskonzept, -anlage	65'000	0
Neue Fahrzeuge, Geräte usw. ZV Feuerwehr Unteramt	26'000	0
Beiträge an private Haushalte	20'000	0
Beitrag an Schiessanlage Wettswil	75'000	0
Spital Affoltern, Investitionen an Langzeitpflege	146'000	0
Kleine Tiefbauten	40'000	0
Sanierung und Verbesserung Verkehrssicherheit Dorf-/Schachenstrasse	280'000	0
Sanierung Lüttenbergstrasse	50'000	0
Sanierung Friedmattstrasse / Ligusterweg	70'000	0
Ersatz Traktor	80'000	0
Anschaffung Pflug und Salzstreuer	45'000	0
Eichenmasbächli Öffnung	480'000	0
Ausbau Isenbach	70'000	0
Massnahmen Gefahrenkarte	100'000	0
<b>Total</b>	<b>3'277'000</b>	<b>0</b>

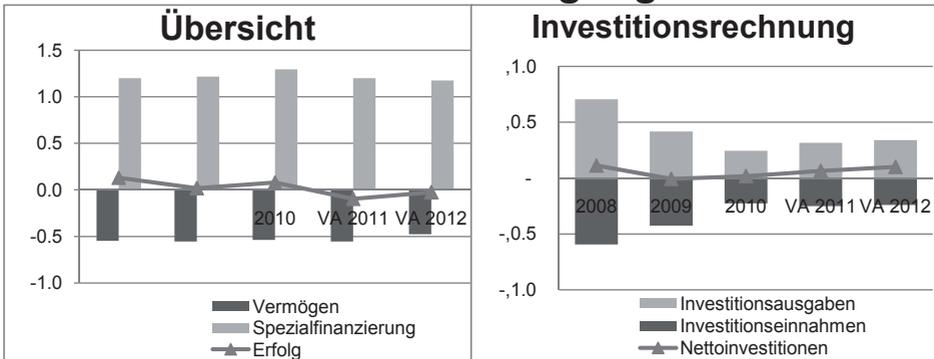
# Spezialfinanzierungen

## Kabelnetz



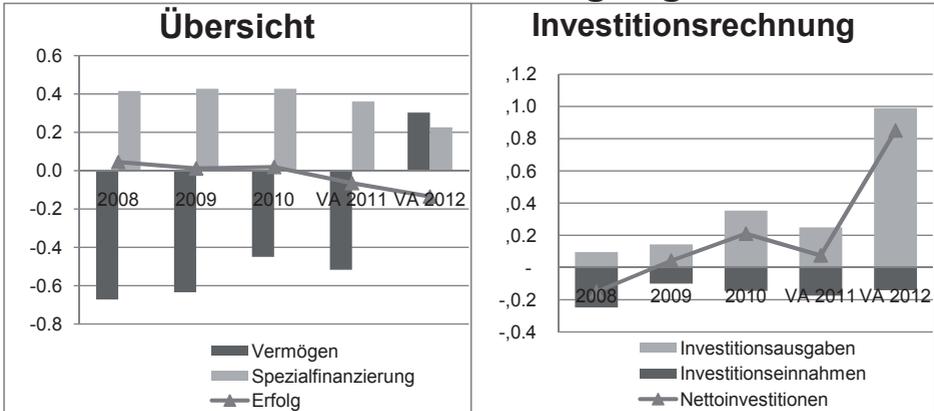
Die Spezialfinanzierung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'700.-- ab. Wie in den vergangenen Jahren wurden auch im Jahr 2012 zusätzliche Abschreibungen (Fr. 62'000.--) eingesetzt. Für den Kabelnetzanschluss wird wie bis anhin eine Gebühr von Fr. 120.--/Jahr erhoben.

## Wasserversorgung



In der Spezialfinanzierung Wasser ist ein Defizit von Fr. 24'600.-- budgetiert. Aus den budgetierten Nettoinvestitionen von Fr. 100'000.-- resultieren ordentliche Abschreibungen von Fr. 10'000.-- sowie zusätzliche Abschreibungen von Fr. 14'000.--. Die Gebühr für den Frischwasserbezug wird bei Fr. 1.40/m<sup>3</sup> belassen oder bei Annahme des neuen Wasserreglements (gültig ab 01.01.2012) an den Tarifbeschluss vom 19.09.2011 angepasst.

## Abwasserbeseitigung

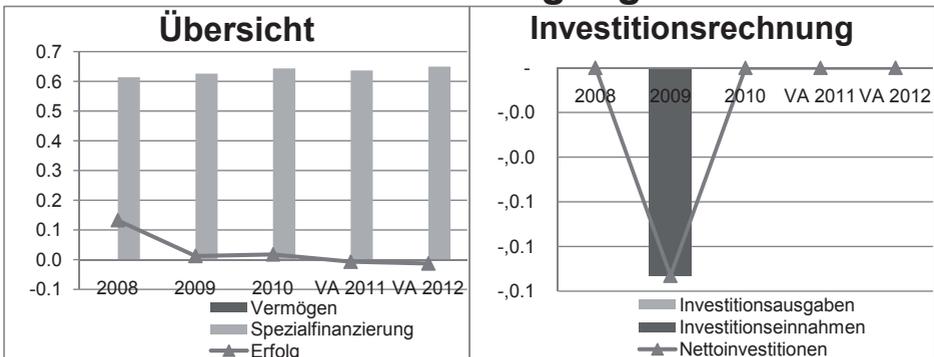


Die Kostenbeteiligung an den Zweckverband Kläranlage Birmensdorf reduziert sich im Vergleich zum Vorjahresbudget auf Fr. 260'300.--. Beim Unterhalt des Netzes und der Pumpstationen ist die Revision des Sammelkanals enthalten, welche mit Fr. 40'000.-- veranschlagt wird. Weiter sind Kosten in der Höhe von Fr. 35'000.-- für die periodische Leitungsprüfung budgetiert.

Auf Grund der hohen Nettoinvestitionen von Fr. 850'000.-- steigen die ordentlichen Abschreibungen auf Fr. 98'000.-- an. Zudem werden zusätzliche Abschreibungen in der Höhe von Fr. 58'000.-- budgetiert. Für das Jahr 2012 wird die Abwassergebühr bei Fr. 1.80/m<sup>3</sup> belassen.

Unter diesen Voraussetzungen schliesst die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 135'100.-- ab.

## Abfallentsorgung



Bei den Kosten für die Grüngutdeponie wurde ein Umstieg von der heutigen Deponie Filderen in Wettswil zur professionellen Organisation Oecopower budgetiert.

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist einen Aufwandüberschuss von Fr. 13'000.-- aus.

Die Grundgebühren betragen für Wohnungen weiterhin Fr. 150.--, für Einfamilienhäuser und Landwirtschafts-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe Fr. 180.--.

# **Primarschulgemeinde**

**Antrag der Primarschulpflege betreffend Bewilligung eines Bruttokredits von CHF 1'200'000.00 (inkl. MWSt für die Projektierung eines neuen Schulgebäudes Schachenmatten IV mit dem Ersatz des Kindergartens Pfaffenbrunnen und Umbaumaassnahmen im Schulhaus Schachenmatten II.**

Antrag:

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. Der beantragte Kredit von brutto CHF 1'200'000.00 (inkl. MwSt.) für die Erarbeitung eines Bauprojekts für den Neubau des Primarschulgebäudes Schachenmatten IV und Umbaumaassnahmen im Schulhaus Schachenmatten II wird erteilt.
2. Die Verbuchung erfolgt zulasten der Investitionsrechnung 2012 und 2013.
3. Die Primarschulpflege wird mit dem Vollzug beauftragt.

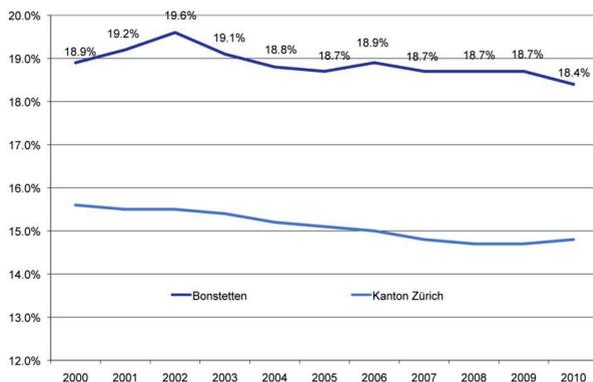
Weisung:

*A. Einleitung*

Die Bevölkerungszahl von Bonstetten ist in den letzten Jahren kontinuierlich auf heute rund 5'200 Einwohner gestiegen. In den letzten 10 Jahren ist die Bevölkerung um rund 34 % gewachsen. Bis zum Jahre 2030 wird die Gemeinde aller Voraussicht nach über 6'000 Einwohner zählen (plus rund 16 %). Durch die geografische Lage, die Nähe zur Stadt Zürich und die gute Verkehrsanbindung wird Bonstetten weiterhin, vor allem auch für Familien, eine attraktive Wohngemeinde bleiben.

Mit der Bevölkerung steigen auch die Kinder- resp. Schülerzahlen. Bonstetten ist im Vergleich zum kantonalen Durchschnitt eine sehr junge Gemeinde. Der Anteil der 0- bis 14-Jährigen an der Gesamtbevölkerung beträgt heute 18.4 % (Kanton Zürich unter 15 %).

Entwicklung des Anteils der 0 bis 14-Jährigen in Prozent



In der Gemeinde Bonstetten werden in diesem Schuljahr (2011/2012) allein in der Primarschule 357 Kinder in 17 Primarschuleinheiten und 139 Kinder in 7 Kindergarteneinheiten unterrichtet.

Um diese Aufgabe zu bewältigen, verfügt die Gemeinde derzeit über mehrere Kindergärten und Primarschulhäuser. Die bestehenden Räumlichkeiten sind mit den jetzigen Schülerzahlen bereits ausgelastet und entsprechen in diversen Aspekten (Anzahl und Grösse der Räume für den Kindergarten und die Primarschule, Gruppenräume, Therapieräume, Mehrzweckraum, Aufenthalts- und Blockzeitenräume) nicht mehr den aktuellen Schulbaurichtlinien des Kantons. Weiter steigt auch die Nachfrage nach Betreuungsplätzen, welche die Gemeinde bedarfsgerecht anzubieten hat.

### *B. Ausgangslage*

Die Primarschulgemeinde Bonstetten verfügt über diverse Schulbauten verschiedener Baujahre. Mit Ausnahme zweier Doppelkindergärten (Dorfschulhaus und Bodenfeld) befinden sich alle Bauten auf dem Areal Schachenmatten. Zwar sind die Schulliegenschaften mehrheitlich in einem guten baulichen Zustand, weisen aber vermehrt einen hohen Instandstellungsbedarf auf.

Der Kindergarten Pfaffenbrunnen ist baulich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Der Pavillon wurde im vergangenen Jahr aufgestockt und kann als Übergangslösung noch für weitere Jahre dienen.

Eine Erweiterung (Aufstockung oder Anbau) der Bauten Schachenmatten I und II ist aufgrund der Lage, der Bausubstanz und der Raumorganisation nicht möglich.

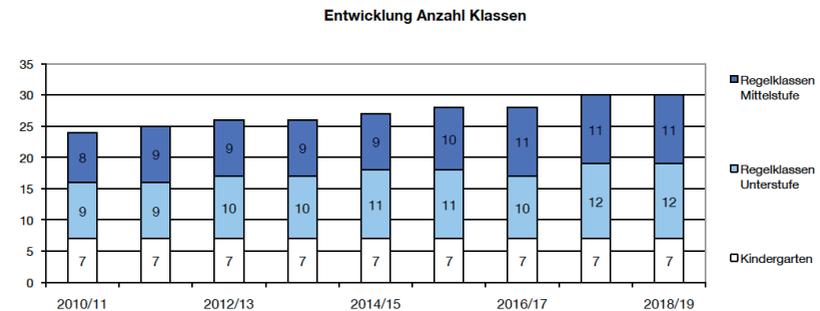
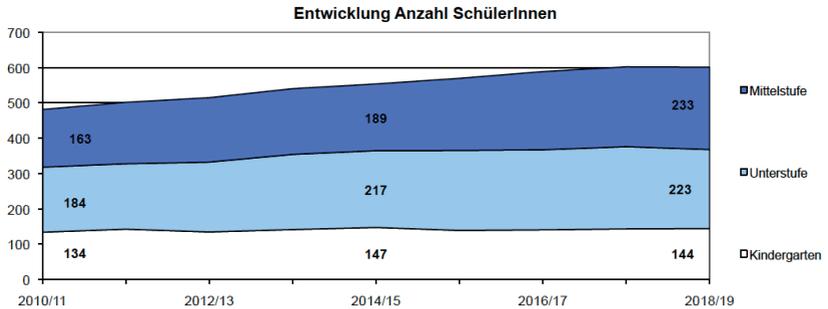
Für das Schulhaus Schachenmatten III sind alte Erweiterungspläne vorhanden. Diese entsprechen jedoch nicht den heutigen Normen und Schulbaurichtlinien, weshalb eine Neuplanung notwendig wäre. Eine Erweiterung des bestehenden Schulhauses Schachenmatten III ist weder betrieblich noch baulich günstiger als ein separater Neubau. Dies daher, weil beim bestehenden Gebäude keine Vorinvestitionen (z.B. Leitungen, Fundation, Durchbruchmassnahmen) getätigt wurden. Auch müssten die bestehenden Grundrisse umgebaut werden, weil sie ein direktes Anbauen an eine ganze Fassadenseite wegen der Besonnung nicht zulassen.

Zudem hätte eine Erweiterung des Schachenmatten III auf der bestehenden Spielwiese zur Folge, dass diese zu klein wird für die Schulanlage und entsprechend ersetzt werden müsste. Als möglicher Standort würde dafür nur der Standort des Kindergartens Pfaffenbrunnen (bei Abbruch) zur Verfügung stehen. Über weitere Flächen verfügt die Primarschulgemeinde im unmittelbaren Umfeld nicht mehr.

Die geplante Variante mit einem Neubau am Standort des Kindergartens Pfaffenbrunnen ermöglicht das Weiterbestehen des attraktiven Aussenraumesensembles (Wiese, Hartplatz und Wege) und im Rahmen des Neubauvorhabens kann der heute weniger attraktive Raum zwischen Strasse, künftigen Neubau und bestehenden Aussenanlagen aufgewertet werden.

### *C. Bedürfnisse Kindergarten und Primarschule*

Neben dem baulichen Zustand der einzelnen Liegenschaften zeigte die Schulraumplanung auf, dass auch der künftige Raumbedarf mit dem jetzigen Raumbestand nicht übereinstimmt. Aufgrund einer Schülerprognose konnte ermittelt werden, dass die Gemeinde Bonstetten bis 2018/2019 total 30 Klassenkapazitäten (7-8 Kindergärten und 22-23 Primarschulklassenzimmer) mit den dazugehörenden Nebenräumen zur Verfügung zu stellen hat.



Nur Regelklassen

Gemäss Schulbaurichtlinien ergibt sich folgender zusätzlicher Kapazitätsbedarf:

- 0-1 Kinderteneinheit mit Gruppenräumen (108 m2)
- 5-6 Primarschuleinheiten mit Gruppenräumen (450 m2)
- Aufenthalts- und Blockzeitenräume (180 m2)
- Lehrerbereich (72 m2)

Aufgrund der Vergrößerung der Schuleinheit auf bis zu 30 Klassen, verschiedener Anpassungen und der Konzentration auf dem Stammareal der bestehenden Schulhäuser ergibt sich zusätzlich nachstehender Anpassungsbedarf folgender Raumkapazitäten:

- Mehrzwecksaal (180 m2)
- Werken mit Materialraum (90 m2)

Weiter wurden im Rahmen der Schulraumplanung der Raumbestand der Schulhäuser Schachenmatten I, II und III in Bezug auf die aktuellen Schulbaurichtlinien analysiert und die Defizite lokalisiert. Daraus resultieren einzelne Umnutzungsmassnahmen bestehender Räume (organisatorische Massnahmen, ohne bauliche Auswirkungen) und Umbaumassnahmen im Schulhaus Schachenmatten II (je ein Klassenzimmer, ein Gruppenraum und der Mehrzwecksaal werden umgebaut und anderweitig genutzt).

Infolge der Auflagen der Feuerpolizei müssen im Schulhaus Schachenmatten II grössere Umbauten (beispielsweise Trennwand zwischen Mehrzweckraum / Pausenhalle, sämtliche Holzverkleidungen in der Pausenhalle) vorgenommen werden.

*D. Vorhaben*

Aufgrund der baulichen Ausgangslage und des ermittelten Raumbedarfs wurde eine Standortstrategie erarbeitet. Diese berücksichtigt folgende Grundsätze:

- Nutzung der bestehenden Schulhäuser  
(Das Schulhaus Schachenmatten I ist ein Denkmalschutzobjekt)
- Weiterentwicklung des bestehenden Schulstandortes (keinen neuen Schulstandort planen)  
Die Grösse der Parzelle ist ausreichend für 26 Klasseneinheiten (plus 2 x 2 Kindergärten separat im Dorf).
- Der Schulbetrieb soll weitgehend in schuleigenen Räumen stattfinden. Ausnahmen wie die Raumebelegung (Mensa und Tagesstruktur) in der Sekundarschule sind möglich.
- Ersatz für den Kindergarten Pfaffenbrunnen (in erster Bauetappe) und Ersatz prüfen für Pavillon (bei Bedarf in zweiter Bauetappe)
- Optimierung der Raumzuteilung (z.B. Umnutzung Singsaal / Mehrzweckräume, Schulverwaltung, Gruppen- und Therapieräume)
- Nutzung Turnhalle Sekundarschule beibehalten, bei Mehrbedarf im Bereich des Turnunterrichts Nutzung Dreifach-Sporthalle prüfen.

Unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse und Vorgaben soll der zusätzliche Raumbedarf mit einem Neubau realisiert werden. Aufgrund der Platzverhältnisse und unter Berücksichtigung der Bausubstanz des Kindergartens Pfaffenbrunnen ist die Planung des Neubaus im Bereich des Doppelkindergartens vorzusehen und dieser zu ersetzen.

Der fehlende Raumbedarf soll in zwei Etappen realisiert werden. In einer ersten Etappe soll die Klassenkapazität von Bonstetten von 24 auf 28 Klassen erhöht werden. Dieser Neubau soll aufgrund der Klassenprognose und der vorhandenen Raum- und Standarddefizite sofort angegangen werden. Der Neubau Schachenmatten IV soll ausbaubar sein, sodass eine optionale Erweiterung (zweite Etappe) betrieblich wie architektonisch mit der ersten Etappe als Einheit erscheint. Auch wird eine Erweiterung mit den baulich notwendigen Vorinvestitionen vorbereitet, um diese effizient und unter Betrieb ausführen zu können.

Folgende Raumeinheiten sind vorgesehen (inkl. Ersatz für Kindergarten Pfaffenbrunnen):

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| - 2 Kindergarteneinheiten mit Gruppenräumen (Ersatz für Pfaffenbrunnen) | (216 m <sup>2</sup> ) |
| - 4 Primarschuleinheiten mit Gruppenräumen                              | (360 m <sup>2</sup> ) |
| - Aufenthalts- und Blockzeitenräume                                     | (180 m <sup>2</sup> ) |
| - Lehrerbereich   | (72 m <sup>2</sup> )  |
| - Mehrzwecksaal   | (180 m <sup>2</sup> ) |
| - Werken mit Materialraum   | (90 m <sup>2</sup> )  |

Parallel zum Neubau werden in der ersten Etappe im Schulhaus Schachenmatten II Umbauten getätigt (ein Klassenzimmer, ein Gruppenraum und der Mehrzwecksaal), um die Raumnutzung zu optimieren.

In einer möglichen zweiten Etappe soll bei Bedarf mittels Anbau die Klassenkapazität auf 30 Klassen ausgebaut werden können. In dieser Etappe soll auch geprüft werden, wie mit dem bestehenden Pavillon umgegangen werden soll: Soll er weiter betrieben oder im Rahmen der baulichen Erweiterung der zweiten Etappe in definitiven Schulraum überführt werden. Diese Entscheidung ist im Zusammenhang mit dem dannzumal baulichen Zustand des Pavillons zu fällen.

Der Baubereich für die erste sowie für die zweite Etappe ist so angelegt, dass der Pavillon in jedem Zeitzustand weiterbestehen bleiben kann. Allenfalls stellt sich dann die Frage der ausreichenden Aussenspielflächen.

Folgende Raumeinheiten sind bei der Kapazitätsausweitung vorzusehen, wenn auch der Pavillon ersetzt würde:

- 2 Kindergarteneinheiten mit Gruppenräumen (216 m<sup>2</sup>)
- 4 Primarschuleinheiten mit Gruppenräumen (360 m<sup>2</sup>)

Die neben den Klassenzimmern notwendigen Fachzimmer und Nebenräume (beispielsweise Mehrzwecksaal, Lehrerbereiche) werden bereits in der ersten Etappe in ihrer Raumgrösse auf die Kapazität von 30 Klassen ausgelegt.

#### *E. Konkurrenzverfahren*

Das geplante Vorhaben unterliegt dem öffentlichen Beschaffungswesen und der Submissionsverordnung. Mit einem Architekturkonkurrenzverfahren können einerseits die rechtlichen Anforderungen des Beschaffungswesens erfüllt werden und andererseits der pädagogische und gestalterische Spielraum für ein Schulbauvorhaben ausgelotet werden.

Mit einem Projektwettbewerb kann die Primarschule Bonstetten ihre Anforderungen an ein Schulhaus im Rahmen der Aufgabenstellung detailliert formulieren und anhand der daraufhin eingereichten unterschiedlichen Lösungsvorschläge den Besten wählen.

Die Durchführung eines Wettbewerbs empfiehlt sich auch aufgrund der engen Platzverhältnisse für den Neubau und die Aussenanlagen innerhalb des bestehenden Schulhausensembles. Mittels eines Wettbewerbs kann ein grosses Potenzial an kreativem Schaffen mobilisiert werden, sodass aus einer Vielfalt an eingegangenen Projekten hochwertige Lösungen zur Frage des Ensembles, der Schulhauspädagogik und der Aussenräume zu finden sein werden.

Ziel des Verfahrens ist die Sicherung eines qualitativ hochstehenden Projekts aufgrund einer Vielzahl an eingereichten Projekten sowie die korrekte Vergabe der Planerleistungen.

Für den Neubau des Schachenmatten IV soll ein offener Projektwettbewerb durchgeführt werden.

#### *F. Termine*

Angesichts der bestehenden Raumknappheit bedarf es eines straffen Zeitplanes. Für das Bauvorhaben ist folgendes Terminprogramm vorgesehen:

##### Phase I (strategische Planung)

- Definition Raum- und Standortstrategie (erfolgt)
- Definition Planungsverfahren (Konkurrenzverfahren) (erfolgt)
- Beschluss Schulpflege (erfolgt)
- Vorbereitung Projektwettbewerb (bis Dez. 2011)
- Gemeindeversammlung (Planungskredit) (13. Dez. 2011)

##### Phase II (Projektwettbewerb)

- Durchführung Konkurrenzverfahren (Jan. bis Juni 2012)
- Beurteilung und Entscheid Siegerprojekt (Juli 2012)

##### Phase III (Projektierung und Realisierung)

- Überarbeitung Vorprojekt (Aug. bis Nov. 2012)
- Kommunikation Ergebnis Konkurrenzverfahren (Gemeindeversammlung) (Dez. 2012)
- Projektierung Bauprojekt (Dez. bis Feb. 2013)
- Bewilligungsverfahren (März bis Juni 2013)
- Urnenabstimmung (Baukredit) (Frühjahr 2013)
- Ausführungsprojekt (Juli bis Dez. 2013)
- Realisierung (Jan. 2014 bis Juni 2015)

*G. Inhalte Planungskredit*

Der beantragte Planungskredit von brutto CHF 1'200'000.00 beinhaltet die Planerhonore und Kosten inklusive des Projektwettbewerbs für die Erarbeitung eines Vor- und Bauprojekts inkl. Baugesuchverfahren. Der Kredit setzt sich wie folgt zusammen:

- Projektwettbewerb	CHF 300'000.00
Organisation und Durchführung offener Projektwettbewerb	CHF
Preisgelder Architekturteams	
Entschädigung Jury und Experten	
- Vor- und Bauprojekt (auf Grundlage des Siegerprojekts)	CHF 900'000.00
Planerhonore und Bauherrenleistungen	---CHF -----
Total Planungskosten inkl. 8 % MwSt	CHF 1'200'000.00
	=====

Die Kosten fallen in den Jahren 2012 und 2013 an.

*H. Weiteres Vorgehen und Termine*

Nach Annahme des vorliegenden Planungskredits könnte die Ausschreibung eines Projektwettbewerbs im Januar 2012 erfolgen. Der eigentliche Wettbewerb bis zur Ausarbeitung des Vorprojekts könnte im Zeitraum bis Ende 2012 durchgeführt und erarbeitet werden. Die Ergebnisse dieser Phase könnten im Rahmen der Gemeindeversammlung im Dezember 2012 präsentiert und nach Erarbeitung des Bauprojekts könnte an einer Urnenabstimmung im Frühjahr 2013 über den Baukredit abgestimmt werden. Die Gesamtkosten für das Bauprojekt erste Etappe (Neubau Schachenmatten IV und Umbauten Schachenmatten II) belaufen sich gemäss groben Schätzungen vom August 2011 auf ca. CHF 10'000'000.00 (inkl. MwSt, Kosten Planungskredit und Umbauten Schachenmatten II).

*I. Schlussbemerkungen*

**Die Primarschulpflege Bonstetten empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Planungskredit zuzustimmen und den erforderlichen Bruttokredit von CHF 1'200'000.00 (inkl. MwSt) zu genehmigen.**

Bonstetten, 7.9.2011

Der Präsident:

Die Schulverwaltungsleiterin:

Jürg Flückiger

Marianne Biner

---

## **Antrag der Primarschulpflege betreffend Einführung der Schulsozialarbeit an der Primarschule Bonstetten auf Frühjahr 2012**

### Antrag:

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

1. An der Primarschule Bonstetten wird die Schulsozialarbeit eingeführt.
2. Die Einführung erfolgt auf Frühjahr 2012.
3. Die einmaligen Kosten von Fr. 10'000.-- (Kostendach) zur Bereitstellung der Infrastruktur werden genehmigt.
4. Die jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 95'000.-- (60 %) für die Schulsozialarbeit werden genehmigt.
5. Die Schulpflege wird beauftragt, die Einführung der Schulsozialarbeit zu vollziehen.

### Weisung:

#### *1. Allgemeine Grundlagen*

##### *1.1 Ausgangslage*

Die Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren stark verändert, was auch Auswirkungen auf die Schule mit sich bringt. Der Schulalltag zeichnet sich zunehmend durch eine hohe Komplexität aus. Unterschiedliche Wertvorstellungen, kulturelle Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie zahlreiche äussere Einflüsse erfordern neue Konzepte, die den Unterricht ergänzen. Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat dieser Entwicklung Rechnung getragen und das Angebot der Schulsozialarbeit von der Hochschule für Soziale Arbeit untersuchen lassen. Als Folge davon wurden im Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) regionale Projektstellen für Schulsozialarbeit geschaffen. Deren Ziel ist die Sicherstellung von qualitativ hoch stehenden Leistungen durch die Schulsozialarbeit im Kanton Zürich.

Auch in der Primarschule Bonstetten treten vermehrt Schwierigkeiten auf, welche die Lehrpersonen sowie die Schulleitungen stark belasten: Vandalenakte, persönliche oder familiäre Probleme der Kinder und Jugendlichen, schwierige Klassenkonstellationen etc. Eine bei den Lehrpersonen der Primarschule Bonstetten durchgeführte Umfrage ergab einen klaren Bedarf an Schulsozialarbeit und zeigte aktuelle Themen auf.

Nach der gescheiterten Einführung der gemeinsamen Schulsozialarbeit an den Primarschulen

Nach der gescheiterten Einführung der gemeinsamen Schulsozialarbeit an den Primarschulen Stallikon, Wettswil und Bonstetten (Ablehnung in Wettswil), aber bekräftigt durch ein klares Ja in einer Fakultativ-Abstimmung an der Budgetgemeindeversammlung vom Dezember 2010, hat eine Arbeitsgruppe mit fachlicher Unterstützung des Amtes für Jugend und Berufsberatung ein neues Modell zur Schulsozialarbeit erarbeitet.

## 1.2 Grundsätzliches zur Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit (SSA) unterstützt die Schule bei der Früherkennung und der Bearbeitung von sozialen Problemstellungen, welche das Wohlbefinden der Kinder oder Jugendlichen gefährden und damit auch Schul- und Lernklima belasten.

Die Schulsozialarbeiter/innen bieten Beratungen und Interventionen für einzelne Schüler/innen, Gruppen, ganze Klassen, Eltern sowie Lehrpersonen und Hortmitarbeitende an und engagieren sich in der Präventionsarbeit. Dadurch entlasten sie Lehrpersonen, Hort- und Schulleitungen, damit sich diese ihrer Hauptaufgabe widmen können. Die SSA dient als Unterstützung aller Beteiligten und übernimmt die Koordination und Durchführung der Interventionen. Es handelt sich um ein kommunales Angebot und wird somit von den Gemeinden finanziert. Die SSA ist eine von der Jugendarbeit der Gemeinde unabhängige Stelle mit einem spezifischen Arbeitsauftrag im Schulbereich mit sozialarbeiterischem Hintergrund. Die berufsspezifischen Anforderungen umfassen Aus- und Weiterbildungen in der Beratungsarbeit, Mediation und Krisenintervention.

## 1.3 Zielformulierung

Die Schulsozialarbeit soll

- Ansprech- und Vertrauensstelle für Schülerschaft, Lehrpersonen, Hort- und Schulleitungen, Eltern und Schulpflege sein.
- Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung schwieriger Situationen unterstützen und begleiten.
- zum Wohlbefinden und dadurch zur Lern- und Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen beitragen.
- mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammenarbeiten und diese entlasten.
- Projekte wie beispielsweise Gewalt- oder Suchtprävention anregen und mittragen.
- einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Auftrags der öffentlichen Volksschule leisten.

## 2. Politische Grundlagen

Die Bildungsdirektion des Kantons Zürich hat Empfehlungen zur Einführung von Schulsozialarbeit veröffentlicht und befürwortet den gezielten und sorgfältig aufgebauten Einsatz der Schulsozialarbeit. Sie leistet durch kantonale Angebote die nötige Unterstützung. Gesetzliche Grundlagen bestehen noch nicht. Organisation und Angebot der Schulsozialarbeit sollen jedoch im Rahmen der Revision des kantonalen Gesetzes über die ambulante Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) geregelt werden. Der Regierungsrat möchte dieses neue Gesetz per Januar 2012 in Kraft setzen. Zurzeit ist der Entwurf des Gesetzes in der Vernehmlassung und liegt beim Kantonsrat. Gegen die Einführung der Schulsozialarbeit im Kanton Zürich ist wenig politischer Widerstand auszumachen. Der Vernehmlassungsentwurf besagt folgendes:

- § 3.b. Die Kinder- und Jugendhilfe fördert die gesunde körperliche, geistige, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- § 17.a. Die Jugendhilfestellen beraten Schulen, Behörden und Institutionen im Bereich des Kinderschutzes, der Erziehung und in anderen Fragen, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind.
- § 19 Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit.

Die Gemeinden können die Führung der Schulsozialarbeit gegen kostendeckende Beiträge der zuständigen Jugendhilfestelle übertragen. Sie schliessen dazu mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung ab. Im Rahmen der Neugestaltung der Jugendhilfe und der Berufsberatung im Kanton Zürich sind die Bezirks-Jugendsekretariate Affoltern, Dietikon und Horgen unter der Bezeichnung «Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich, Region Süd (AJB Süd)» zusammengeschlossen worden und bieten den Gemeinden dieser Bezirke Unterstützung bei der Einführung von Schulsozialarbeit an. Es ist den Gemeinden überlassen, nach welchem Modell sie die Dienstleistungen des AJB in Anspruch nehmen wollen. Im Bezirk Affoltern hat sich eine Einigung auf das Modell A-1 abgezeichnet, ähnlich den bereits bestehenden Zweckverbänden im Schul- und Sozialbereich (Dienstleistung wird eingekauft, Personalführung erfolgt durch AJB, Leistungsaufträge werden von den Gemeinden formuliert). Zudem ist der Aufbau einer zentralen Fachstelle Schulsozialarbeit für den Kanton Zürich geplant.

### 3. Finanzierungskonzept

Das Finanzierungskonzept beinhaltet die einmaligen Kosten zur Gewährleistung der nötigen Infrastruktur und die regelmässig wiederkehrenden Kosten durch die Anstellung.

#### 3.1 Kosten Infrastruktur

Im Budget 2012 wird die für die Schulsozialarbeit notwendige Infrastruktur mit einem Kostendach von Fr. 10 000.-- vorgesehen. Die Kosten beinhalten die Einrichtung eines zweckdienlichen Arbeitsplatzes mit eigenem Laptop.

#### 3.2 Berechnung der Stellenprozente

Zum Stellenumfang hat der Kanton Empfehlungen erlassen. Sie besagen, dass pro 750 Schüler/innen mindestens eine 100 %-Stelle eingerichtet werden soll. Die Empfehlungen von Fachverbänden für Schulsozialarbeit gehen von einem Verhältnis von 100 Stellenprozenten pro 450 Kinder aus. Bei mehreren Stufen und/oder mehreren Schulhäusern sind die Stellenprozente anzupassen. Je kleiner eine Gemeinde, desto höher der prozentuale Stellenbedarf für Vernetzung und Projekte. Anstellungen unter 40 % werden nicht empfohlen, da sonst eine regelmässige Präsenzzeit und der präventive Effekt der Schulsozialarbeit nicht gewährleistet werden kann.

Für Bonstetten mit rund 500 Schüler/innen ergibt sich gemäss Fachstelle Schulsozialarbeit eine Anstellung im Umfang von 60 Stellenprozenten. Die fachliche Leitung (Coaching) und Personalführung der Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit werden per Leistungsauftrag über den Kanton (AJB) gewährleistet. Die anfallenden Kosten werden der Gemeinde übertragen.

Vergleichszahlen: Ottenbach 50 % für 210 Schüler, Obfelden 60 % für 435 Schüler, Oetwil-Geroldswil 100 % für 576 Schüler, Rüschlikon 60 % für 385 Schüler, Hedingen 60 % für 440 Schüler.

#### 3.3 Jährlich wiederkehrende Kosten

Schule	Schüler/ innen	Anstellung Schuleinheit	Schüler/innen pro 100 % SSA	Kosten pro Jahr
Primar Bonstetten	500	60 %	830	95'000.-

#### 4. Zusammenfassung Einführung Schulsozialarbeit

##### 4.1 Allgemeines

- Die Schulsozialarbeit wird gemäss vorliegendem Konzept an der Primarschule Bonstetten eingeführt.
- Die Besoldung erfolgt im Umfang von 60 Stellenprozenten.
- Die notwendige Infrastruktur wird von der Gemeinde separat bereitgestellt.
- Das beschriebene Vorgehen und das Konzept werden regelmässig evaluiert und wenn nötig angepasst.

##### 4.2 Finanzierung

- Genehmigung eines einmaligen Kredits zur Beschaffung der Infrastruktur von Fr. 10'000.-- für das Jahr 2012.
- Genehmigung der wiederkehrenden Ausgaben für die Einrichtung der Schulsozialarbeit und Anstellung einer Schulsozialarbeiterin / eines Schulsozialarbeiters im Betrag von Fr. 95'000.-- (60 %) ab Frühjahr 2012.

##### 4.3 Zusammenfassung

- Die Bildungsdirektion empfiehlt den sorgfältigen und gezielten Aufbau der Schulsozialarbeit.
- Gemäss Entwurf des kantonalen Gesetzes über die ambulante Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) werden die Gemeinden ab Januar 2012 dazu verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Schulsozialarbeit zu sorgen.
- Eine zeitgemässe Schule passt sich den gesellschaftlichen Entwicklungen an. In den Städten Zürich und Winterthur wurde die Schulsozialarbeit bereits flächendeckend eingeführt. Auch in zahlreichen weiteren Zürcher Gemeinden wird ein entsprechendes SSA-Angebot teilweise bereits seit Jahren umgesetzt.
- Die Entwicklung der Situation zeigt, dass sich Probleme der Schüler/innen vermehrt auf den Schulalltag auswirken und oft bereits in der Primarschule beginnen. Die kompetente und zielgerichtete Unterstützung durch eine Fachperson ist daher angezeigt.
- Eine bei den Lehrpersonen der Primarschule in Bonstetten durchgeführte Umfrage bestätigt, dass der Bedarf für eine Unterstützung durch die SSA gegeben ist. Schulleitung, Schulpflege sowie Lehrpersonen befürworten die Einführung.
- Die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit sorgen für eine optimale Betreuung der Kinder und Jugendlichen mit Problemen. Sie sind kompetente Ansprechpersonen, kennen alle wichtigen Anlaufstellen, koordinieren das Vorgehen und beziehen alle Beteiligten mit ein.

**Die Schulpflege empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Antrag zur Einführung der Schulsozialarbeit zuzustimmen.**

Bonstetten, 13.9.2011

Der Präsident:

Die Schulverwaltungsleiterin:

Jürg Flückiger

Marianne Biner

## Antrag der Primarschulpflege betreffend Genehmigung des Budgets 2012

### Antrag:

Die Primarschulpflege hat in ihrer Sitzung vom 13. September 2011 den vorliegenden Vorschlag für das Jahr 2012 verabschiedet. Sie beantragt der Gemeindeversammlung, den Vorschlag zu genehmigen und der Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital zuzustimmen.

- |  |     |              |
|--|-----|--------------|
| a) Festsetzung des Gemeindesteuersatzes bei einem geschätzten einfachen Steuerertrag zu 100 % von Fr. 12'300'000.-- auf 53 % | Fr. | 6'519'000.-- |
| b) Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital  | Fr. | 104'000.--   |

Bonstetten, 13. September 2011/pb

PRIMARSCHULPFLEGE BONSTETTEN

Der Präsident:  
Jürg Flückiger

Die Schulverwaltungsleiterin:  
Marianne Biner

# **Voranschlag 2012 Primarschulgemeinde**

# Voranschlag 2012

Der neue Finanzausgleich tritt ab 2012 in Kraft. Die Primarschulgemeinde erhält 2012 ca. CHF 1.5 Mio. Dieser Ertrag wird durch wesentliche Faktoren wieder kompensiert. Der Gemeindeanteil an den Löhnen für kantonal angestellte Lehrpersonen steigt 2012 um rund 5 % auf 80 %. Zusätzlich erhöht sich die Lohnsumme für das Lehrpersonal um 0,9 % gemäss Gemeindeamt des Kantons Zürich. Insgesamt macht dies ca. CHF 300'000.-- aus.

Der Planungskredit für die zusätzlich benötigten Schulräumlichkeiten beträgt CHF 1.2 Mio. Dieser belastet die laufende Rechnung mit weiteren Abschreibungen.

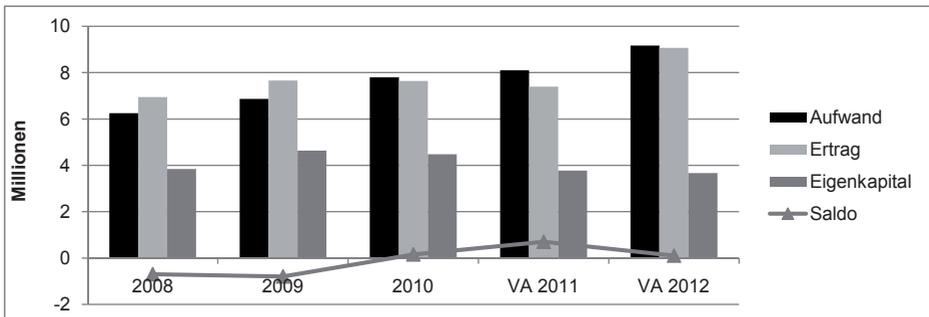
Die geplante Einführung der Schulsozialarbeit, die gestiegenen Sonderschulkosten, der Unterhalt des Verwaltungsvermögens, die zusätzlichen Stellenprozente für die Schulleitung und die Schulverwaltung sind weitere Faktoren, die den Ertrag aus dem Finanzausgleich kompensieren. Zu Beginn des laufenden Schuljahres wurden eine Unterstufenklasse eröffnet und der Kindergarten um eine halbe Klasse erweitert. Ab dem Schuljahr 2012/2013 wird eine weitere Klasse dazu kommen, es werden dann insgesamt 25 Klassen geführt.

Eine weitere Neuerung ist die Verpflegungspauschale für Lehrpersonen. Sie entspricht 1 % der Lohnsumme. Abgerechnet wird diese Pauschale bei den kommunal angestellten Lehrpersonen in den neu geschaffenen Konti 3060.

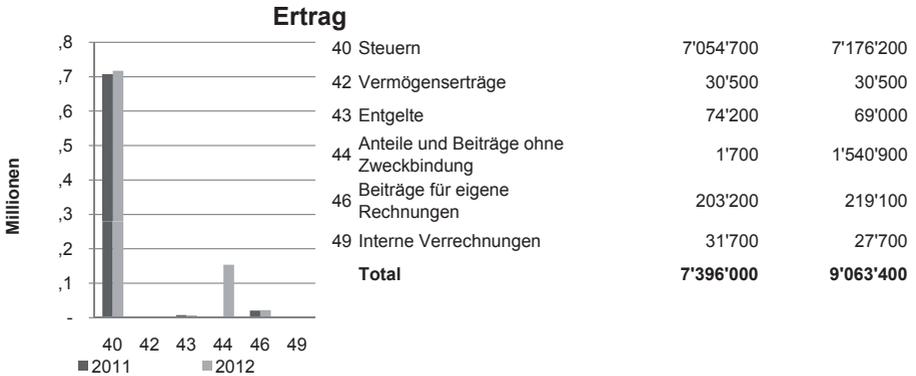
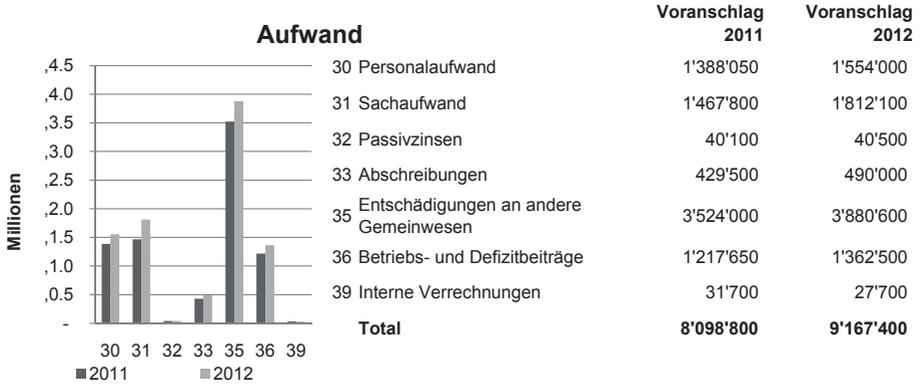
Durch die in den nächsten Jahren stark steigenden Schülerzahlen wird die Primarschule zusätzlichen Schulraum schaffen und bestehenden Schulraum anpassen müssen. Aus diesem Grund schlägt die Primarschule eine Erhöhung des Steuerfusses um 3 % vor. Der Steuerertrag würde damit um rund CHF 320'000.-- steigen.

## Übersicht Voranschlag Primarschule Bonstetten

	VORANSCHLAG 2011		VORANSCHLAG 2012	
	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>zu deckender Aufwandüberschuss</b>				
Total Aufwand	8'098'800		9'167'400	
Total Ertrag (ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr)		1'196'000		2'544'400
zu deckender Aufwandüberschuss		<b>6'902'800</b>		<b>6'623'000</b>
<b>Steuerfuss</b>				
zu deckender Aufwandüberschuss	6'902'800		6'623'000	
Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 53 % (2011 50 %)		6'200'000		6'519'000
<b>Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung</b>				
<b>Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung</b>		<b>702'800</b>		<b>104'000</b>



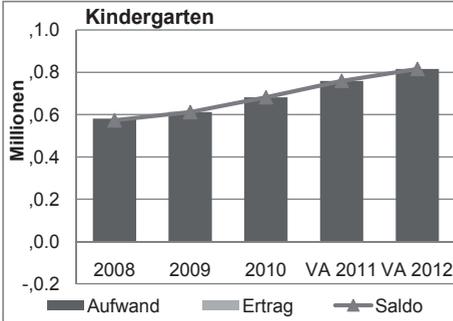
# Laufende Rechnung nach Arten



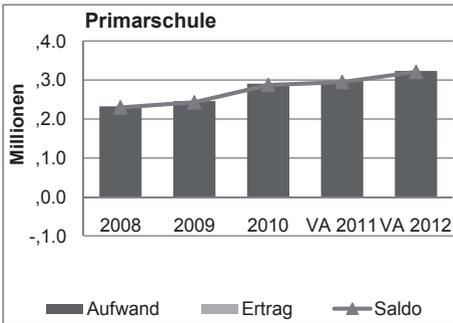
# Laufende Rechnung nach Funktionen



# Laufende Rechnung Funktionen

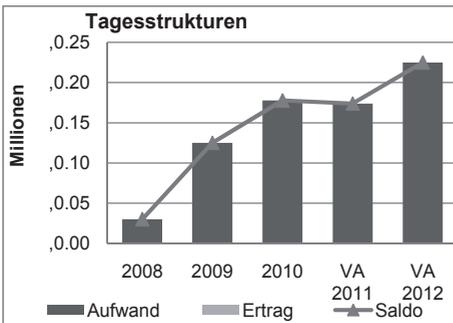


Bei den Löhnen für kantonal angestellte Lehrpersonen entsteht gemäss den Zahlen des Volksschulamtes ein Mehraufwand von rund CHF 70'000.-- im Vergleich zum Voranschlag 2011. In diesem Mehraufwand sind auch die rund 5 % Mehraufwand enthalten, welche die Gemeinde zu leisten hat aufgrund der Erhöhung des Gemeindeanteils auf 80 % der Lohnsumme.



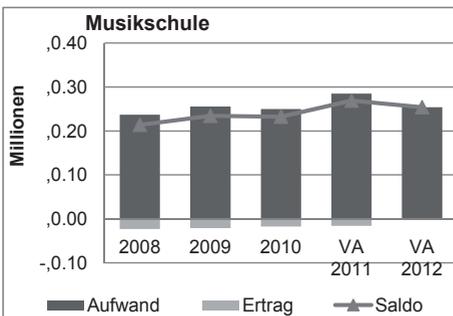
Das Konto 3027 wurde neu aufgeteilt auf das neue Konto 3020 (Besoldung Lehrpersonen) und das bestehende Konto 3027 (Zusatzstunden und Hausämter). Die deutlich höheren Unterhaltskosten von Mobililiar und Geräten (Kto. 3150) resultieren aus der dringenden Revision des Konzerflügels und den Unterhaltsarbeiten an den Klavieren.

Die um rund CHF 220'000.-- höheren Beiträge an den Kanton für die Besoldung der kantonal angestellten Lehrkräfte begründen sich gleich wie im Bereich Kindergarten (200). Zusätzlich muss im nächsten Schuljahr aufgrund der Schülerzahlen eine neue Klasse gebildet werden, was die Lohnsumme für das Jahr 2012 ansteigen lässt.



Der höhere Beitrag an private Institutionen hat zwei Gründe: Erstens hat sich die Primarschule im laufenden Rechnungsjahr an den Kosten für den Ferienhort beteiligt und zweitens muss seit Beginn des Schuljahres 2011/12 aufgrund der gestiegenen Belegungszahlen eine zweite Hortgruppe angeboten werden, welche einen starken Anstieg der Fixkosten verursacht. Diese Kosten werden sich auch im Rechnungsjahr 2011 niederschlagen. Einen Teil der Mehrkosten hat die Primarschule mittels Tarifierungsanpassungen auf die Benutzer der Tagesstrukturen abgewälzt.

Dem gegenüber stehen im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Anschaffungskosten an (3110).

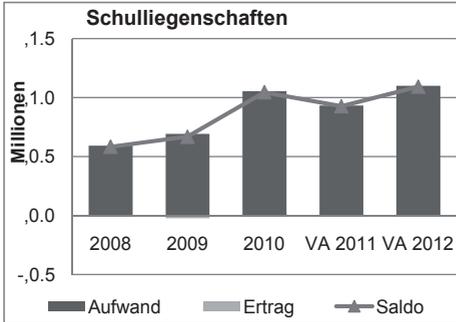


Der Flötenunterricht wurde zu Beginn des laufenden Schuljahres von der Musikschule Knonaeramt übernommen. Deshalb entfallen die Besoldungen für den Musikunterricht und die Elternbeiträge an den Musikunterricht.

Der Beitrag an die Musikschule Knonaeramt erhöht sich einerseits wegen des an die Musikschule abgegebenen Flötenunterrichts, andererseits für die zusätzlichen Lektionen in Musikalischer Grundausbildung (MGA).

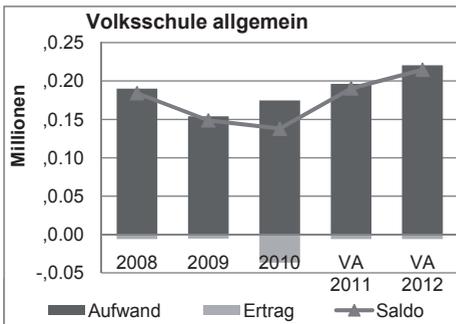
Voranschlag 2012 Primarschule Bonstetten

	<b>Voranschlag 2011</b>		<b>Voranschlag 2012</b>	
<b>2 Bildung</b>	<b>7'205'600</b>	<b>105'700</b>	<b>8'196'700</b>	<b>112'000</b>
<b>200 Kindergarten</b>	<b>759'350</b>	<b>0</b>	<b>815'400</b>	<b>0</b>
Personalaufwand	61'050		49'300	
Sachaufwand	36'300		36'100	
Entschädigung an andere Gemeinwesen	662'000		730'000	
<b>210 Primarschule</b>	<b>2'977'600</b>	<b>28'200</b>	<b>3'236'100</b>	<b>25'600</b>
Personalaufwand	259'000		280'300	
Sachaufwand	387'600		395'800	
Entschädigung an andere Gemeinwesen	2'331'000		2'560'000	
Entgelte		28'200		25'600
<b>213 Tagesstrukturen</b>	<b>174'000</b>	<b>0</b>	<b>225'000</b>	<b>0</b>
Sachaufwand	96'000		75'000	
Betriebs- und Defizitbeiträge	78'000		150'000	
<b>214 Musikschule</b>	<b>284'900</b>	<b>16'000</b>	<b>254'000</b>	<b>0</b>
Personalaufwand	39'900		0	
Sachaufwand	3'000		3'000	
Betriebs- und Defizitbeiträge	242'000		251'000	
Entgelte		16'000		0

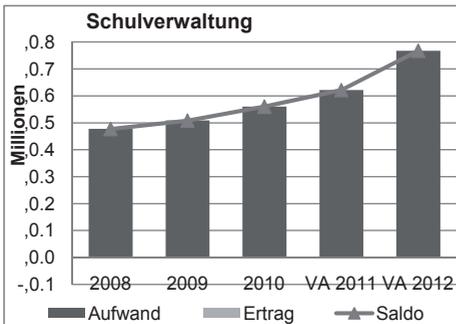


Mehr Schulraum bedingt höhere Lohn- und Reinigungskosten. Auch die Unterhaltskosten sind deutlich höher als im Vorjahr. Der Grund dafür ist, dass in den Vorjahren zurückhaltend investiert worden ist, weil die Schulraumplanung noch unklar war. Ein grosser Teil der geplanten Unterhaltsarbeiten begründen sich zudem durch die Behebung von Mängeln, die bei der Begehung der Schulhäuser von der Feuerpolizei beanstandet worden sind. Die Aufwendungen für diese Massnahmen (Brandschutz Türsteuerung Haupteingänge, Ersatz Wandteppiche, Ersatz Abfalleimer Aussenanlage) allein belaufen sich auf rund CHF 70'000.--.

Der Betrag für Betriebs- und Verbrauchsmaterial (3131) wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst.



Die um rund CHF 18'000.-- höheren Aufwendungen im Konto Unfall- und Haftpflichtversicherungen resultieren aus der geplanten Ausdehnung der Krankentaggeldversicherung auf alle Lehrkräfte. Das Ziel dieser zusätzlichen Versicherung ist die Abfederung der durch Langzeitvikariate verursachten hohen Kosten.

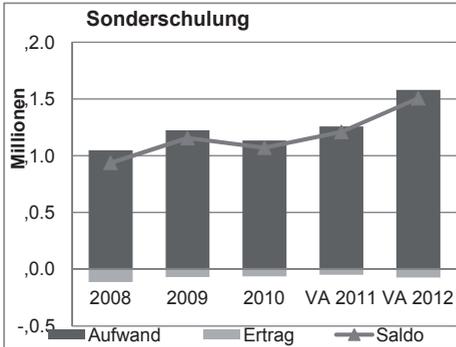


Die Pensen der Angestellten der Schulverwaltung müssen aufgestockt werden, um den erhöhten administrativen Aufwand aus den verschiedenen Bereichen bewältigen zu können und um die diversen vom Kanton eingeführten Neuerungen umzusetzen. Das Konto Dienstleistungen Dritter (3180) erfährt eine starke Kostensteigerung. Einerseits werden hier die Kosten für die externe Beratung bezüglich der Schulraumplanung budgetiert, andererseits erfordert die Umsetzung der grossen Projekte im Rahmen des 2011 erarbeiteten Schulprogramms weitere Ausgaben. Der allgemeine Personalaufwand (3090) steigt durch die bis anhin nicht auf diesem Konto ausgewiesenen Weiterbildungskosten der Schulleitung. Das Anschaffungskonto (3110) wird durch die Möblierung der dringend benötigten Sitzungszimmer belastet.

Die Beiträge an den Kanton steigen, weil aufgrund des Wachstums der Schule das Schulleitungspensum erhöht werden musste. Ein weiterer Grund ist auch hier die generelle Erhöhung des Gemeindebeitrags auf 80 % und die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgegebene Erhöhung der Lohnsumme für 2012 um 0,9 %.

Voranschlag 2012 Primarschule Bonstetten

	<b>Voranschlag 2011</b>		<b>Voranschlag 2012</b>	
<b>217 Schulliegenschaften</b>	<b>933'450</b>	<b>6'500</b>	<b>1'099'600</b>	<b>7'500</b>
Personalaufwand	282'100		283'000	
Sachaufwand	651'100		816'100	
Betriebs- und Defizitbeiträge	250		500	
Entgelte		6'500		7'500
<b>218 Volksschule allgemein</b>	<b>196'400</b>	<b>6'000</b>	<b>220'500</b>	<b>6'000</b>
Sachaufwand	77'600		99'900	
Entschädigungen an andere Gemeinwesen	115'400		116'600	
Betriebs- und Defizitbeiträge	3'400		4'000	
Entgelte		6'000		6'000
<b>219 Schulverwaltung</b>	<b>621'400</b>	<b>0</b>	<b>767'100</b>	<b>0</b>
Personalaufwand	315'700		353'900	
Sachaufwand	133'100		197'200	
Entschädigung an andere Gemeinwesen	170'600		214'000	
Betriebs- und Defizitbeiträge	2'000		2'000	
Entgelte		0		0



Für die Besoldung der Schulsozialarbeit wurde das Konto 3024, für diejenige der Psychomotorik das Konto 3027 neu geschaffen. Die Kosten für das Einrichten und die Möblierung der entsprechenden Räumlichkeiten werden dem Konto 3110 belastet.

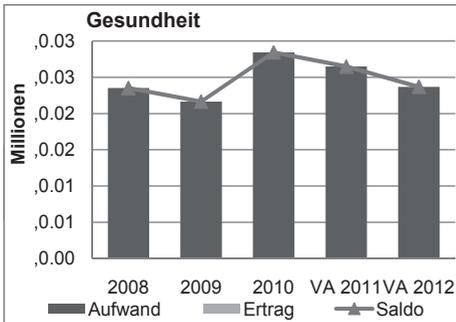
Die steigenden Schülerzahlen wirken sich auch auf das Angebot an Zusatzstunden wie Deutsch für Fremdsprachige und Hausaufgabenhilfe aus. In diesen Bereichen wird eine Kostensteigerung erwartet.

Im Konto Allgemeiner Sachaufwand (3190) werden neu die Kosten für Schülertransporte zu Sonderschulen und Heimen verrechnet. Diese Transportkosten in der Höhe von rund CHF 80'000.-- werden ab dem Jahr 2012 vom Kanton auf die Gemeinden abwälzt.

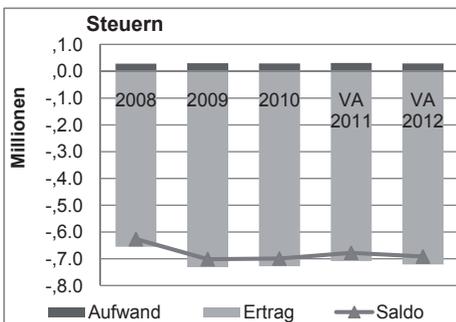
Der Beitrag an den Schulzweckverband wird sinken, weil die Primarschule das vom Kanton vorgeschriebene Angebot

Psychomotorik seit diesem Schuljahr neu eigenständig anbietet.

Die Beiträge an private Sonderschulen und Heime (3651) richten sich nach der zu erwartenden Schülerzahl für diese Angebote. Verglichen mit dem Voranschlag 2011 erhöhen sich die Kosten um CHF 85'000.--.



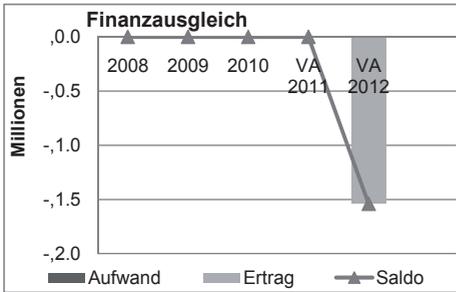
Die Entschädigungen für den Schularzt und den Schulzahnarzt werden neu über das Konto Dienstleistungen Dritter (3180) abgewickelt. Die Zahnreinigung läuft über das Konto 3014, und neu wird die Besoldung der Pediculosetherapeutin („Laustante“) dem Konto 3015 belastet.



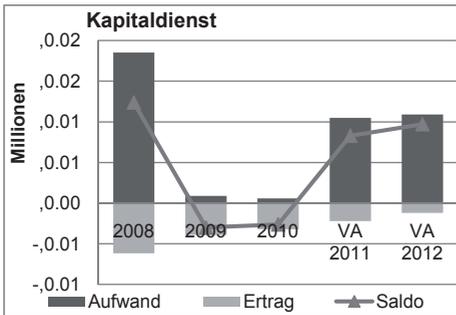
Durch die in den nächsten Jahren stark steigenden Schülerzahlen wird die Primarschule zusätzlichen Schulraum schaffen und bestehenden Schulraum anpassen müssen. Aus diesem Grund schlägt die Primarschule eine Erhöhung des Steuerfusses um 3 % vor. Der Steuertrag des Rechnungsjahres würde damit um rund CHF 320'000.-- steigen. Die Auswirkungen der kalten Progression wurden dabei eingerechnet (siehe auch Erläuterungen der Politischen Gemeinde).

Voranschlag 2012 Primarschule Bonstetten

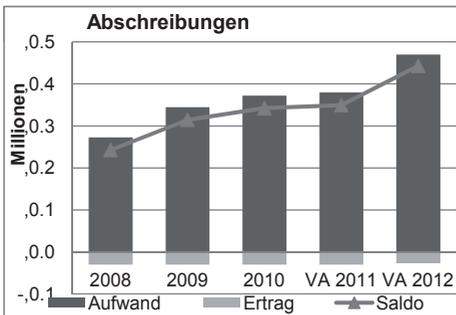
	<b>Voranschlag 2011</b>		<b>Voranschlag 2012</b>	
<b>220 Sonderschulung</b>	<b>1'258'500</b>	<b>49'000</b>	<b>1'579'000</b>	<b>72'900</b>
Personalaufwand	318'500		481'700	
Sachaufwand	38'000		127'300	
Entschädigung an andere Gemeinwesen	20'000		20'000	
Betriebs- und Defizitbeiträge	882'000		950'000	
Entgelte		5'000		17'900
Beiträge mit Zweckbindung		44'000		55'000
<b>300 Schul- und Gemeindebibliothek</b>	<b>171'700</b>	<b>171'700</b>	<b>176'100</b>	<b>176'100</b>
<b>460 Schulgesundheitsdienst</b>	<b>26'500</b>	<b>0</b>	<b>23'700</b>	<b>0</b>
Personalaufwand	15'000		5'200	
Sachaufwand	1'500		13'500	
Betriebs- und Defizitbeiträge	10'000		5'000	
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>695'000</b>	<b>7'118'600</b>	<b>770'900</b>	<b>8'775'300</b>
<b>900 Gemeindesteuern</b>	<b>305'000</b>	<b>7'084'700</b>	<b>290'000</b>	<b>7'206'200</b>
Passivzinsen	30'000		30'000	
Abschreibungen	50'000		20'000	
Entschädigungen an andere Gemeinwesen	225'000		240'000	
Steuern		7'054'700		7'176'200
Vermögenserträge		30'000		30'000



Der neue Finanzausgleich tritt ab 2012 in Kraft. Die Primarschulgemeinde erhält 2012 ca. CHF 1.5 Mio.



Wegen der hohen Investitionen in neuen Schulraum steigt der Fremdkapitalbedarf.

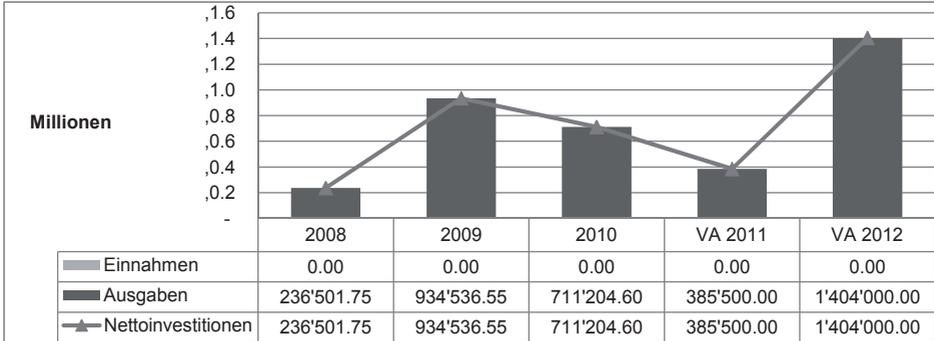


Die notwendigen Investitionen führen zu höheren Abschreibungen.

Vorschlag 2012 Primarschule Bonstetten

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2012	
<b>920 Finanzausgleich</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1'539'300</b>
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung				1'539'300
<b>930 Einnahmenanteile</b>	<b>0</b>	<b>1'700</b>	<b>0</b>	<b>1'600</b>
<b>940 Kapitaldienst</b>	<b>10'500</b>	<b>2'200</b>	<b>10'900</b>	<b>1'200</b>
Sachaufwand	400		400	
Passivzinsen	10'100		10'500	
Vermögenserträge		500		500
Interne Verrechnungen		1'700		700
<b>990 Abschreibungen</b>	<b>379'500</b>	<b>30'000</b>	<b>470'000</b>	<b>27'000</b>
Abschreibungen	379'500		470'000	
Interne Verrechnungen		30'000		27'000
<b>Total Aufwand</b>	<b>8'098'800</b>		<b>9'167'400</b>	
<b>Total Ertrag</b>		<b>7'396'000</b>		<b>9'063'400</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>		<b>702'800</b>		<b>104'000</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>				

# Investitionsrechnung



## Einzelne Projekte

Schulareal Umgebung neu gestalten

Gruppenraum EG Schachenmatten I

Neuer Turnhallenboden Schachenmatten II

Planung und neuer Schulraum

## Ausgaben

60'000

50'000

94'000

1'200'000

## Einnahmen

0

0

0

0

## Total

**1'404'000**

**0**

Infrastruktur –

Abnahme der Bauabrechnung für die Aufstockung des Schulpavillons

---

**Antrag der Primarschulpflege betreffend Abnahme der Bauabrechnung für die Aufstockung des Schulpavillons**

Antrag:

Die Primarschulpflege beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Die Bauabrechnung für die Aufstockung des Schulpavillons in der Höhe von Fr. 712'610.50 wird genehmigt.

Weisung:

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009 haben die Stimmberechtigten einen Kredit von Fr. 680'000.-- für die Aufstockung des Schulpavillons bewilligt. Die Kosten der Realisierung beliefen sich auf Fr. 712'610.50. Der genehmigte Kredit wurde somit um Fr. 32'610.50 überschritten, was knapp 5 % entspricht.

Die Mehrkosten entstanden einerseits durch unerwartet höhere Aufwendungen bei den Umgebungsarbeiten: Beim Versetzen des Hydranten stiess man auf eine dringend zu ersetzende Wasserleitung. Zudem wurde die bereits vorhandene Stützmauer verlängert. Nachträglich erhielt die Primarschule ausserdem die Auflage, eine behindertengerechte Toilette einzubauen.

**Die Primarschulpflege hat die Bauabrechnung geprüft und für richtig befunden. Sie beantragt den Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.**

Bonstetten, 3. Oktober 2011

Primarschulpflege Bonstetten

Der Präsident:

Die Schulverwaltungsleiterin:

Jürg Flückiger

Marianne Biner

# **Voranschlag 2012**

## **Reformierte Kirchgemeinde**

# Voranschlag 2012

## **Antrag**

Die Kirchenpflege beantragt der Gemeindeversammlung, den Voranschlag 2012 zu genehmigen und der Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital zuzustimmen.

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Festsetzung des Gemeindesteuersatzes bei einem geschätzten einfachen Steuerertrag zu 100 % von CHF 4'860'000.-- auf 13 % | CHF 632'000.-- |
| b) Entnahme des Aufwandüberschusses der Laufenden Rechnung aus dem Eigenkapital   | CHF 47'100.--  |

## **Allgemeine Bemerkungen**

Der Voranschlag der reformierten Kirchgemeinde für das Jahr 2012 ist aufgrund der zu erwartenden Kosten und Erträge erstellt worden. Gegenüber dem Voranschlag 2011 sind im Allgemeinen nur geringfügige Differenzen zu verzeichnen.

Im Budget 2012 wird mit einem Gesamtaufwand von CHF 867'300.00 und einem Ertrag von CHF 820'200.00 gerechnet. Unter diesen Umständen resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 47'100.00, der dem Eigenkapital entnommen werden soll.

Bei einem 100%igen Steuerertrag von CHF 4'860'00.00 und einem neuen Steuersatz von 13 % (Reduktion um 1 %), resultieren geschätzte CHF 632'000.00 ordentliche Steuereinnahmen für das kommende Jahr.

Gemäss den von der Politischen Gemeinde errechneten Steuerertragswerten werden die Steuererträge des laufenden Jahres unter Berücksichtigung des Einwohnerzuwachses voraussichtlich wiederum etwas ansteigen. Die Steuererträge aus früheren Jahren sind erfahrungsgemäss schwierig zu prognostizieren. In den letzten Jahren lagen die Eingänge jeweils eher über den erwarteten Werten.

## **Besonderheiten des vorliegenden Voranschlags 2012**

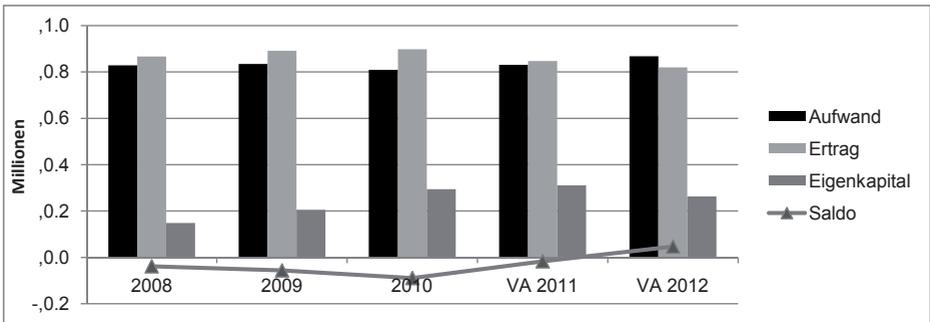
Für den Voranschlag 2011 haben wir den neuen Kontenplan eingeführt mit dem Wissen, dass wir während mindestens zwei Jahren keine direkten Vergleichswerte zur Verfügung haben werden. So stehen uns für dieses Budget auch keine aussagekräftigen Vergleichszahlen zur Verfügung.

Die grössten Aufwandsposten, die eine Erhöhung des Nettoaufwandes im Voranschlag 2012 bewirken, sind:

- Der Restbetrag für den neuen Flügel in der Kirche von ca. CHF 6'000.00;
- der Ersatz der Geschirrspülmaschine im Kirchgemeindehaus von ca. CHF 10'000.00;
- der Ersatz des Fensters im Sitzungszimmer (gegen Süden) von ca. CHF 6'000.00;
- die Erhöhung des Zentralkassenbeitrags an die Landeskirche von rund CHF 14'000.00.

**Übersicht Voranschlag Reformierte Kirchgemeinde Bonstetten**

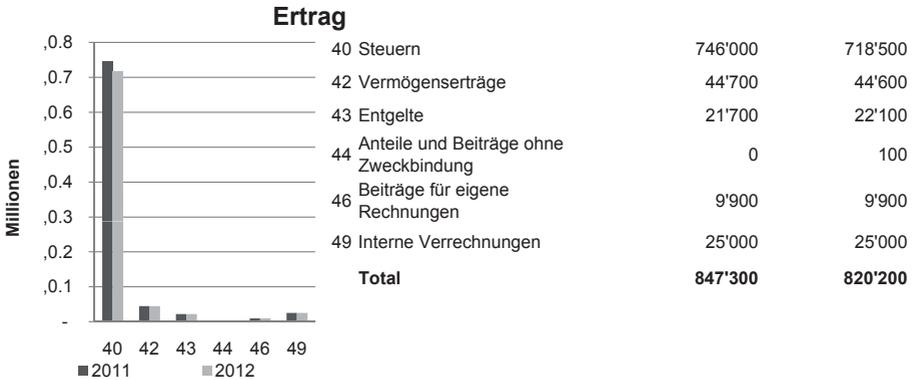
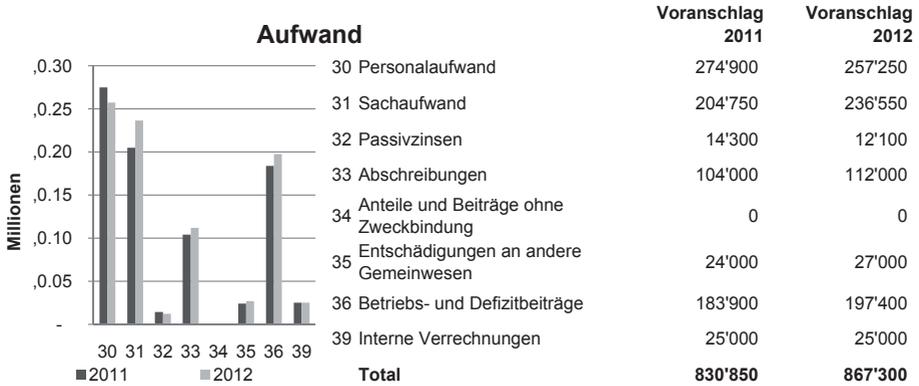
	VORANSCHLAG 2011		VORANSCHLAG 2012	
	Soll	Haben	Soll	Haben
<b>zu deckender Aufwandüberschuss</b>				
Total Aufwand		830'850	867'300	
Total Ertrag (ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr)		188'300		188'200
zu deckender Aufwandüberschuss		<b>642'550</b>		<b>679'100</b>
<b>Steuerfuss</b>				
zu deckender Aufwandüberschuss		642'550	679'100	
Steuerertrag bei einem Steuerfuss von 13 % (2011 14 %)		659'000		632'000
<b>Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung</b>		<b>16'450</b>		
<b>Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung</b>				<b>47'100</b>



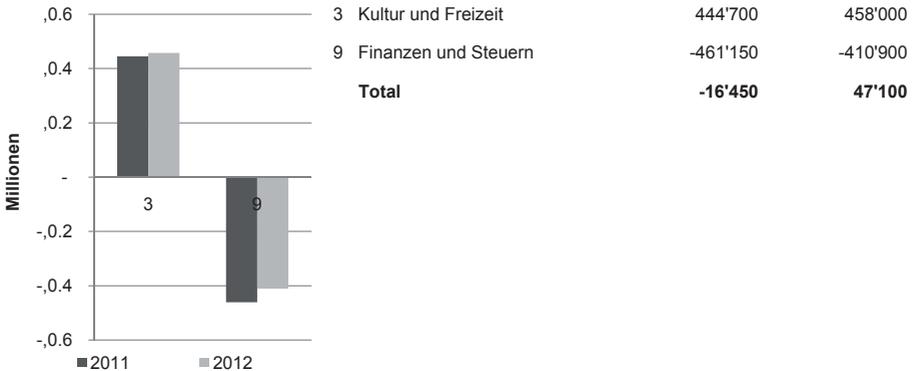
## Investitionsrechnung

In den vergangenen fünf Jahren wurden keine Investitionen getätigt. Auch für das Jahr 2012 sind keine Investitionen vorgesehen.

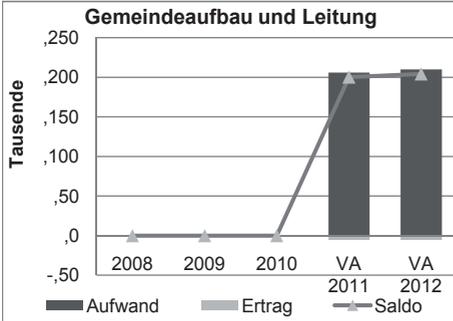
## Laufende Rechnung nach Arten



## Laufende Rechnung nach Funktionen

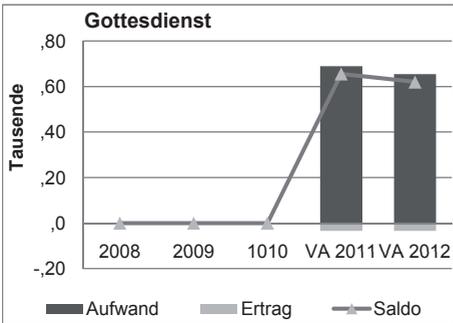


# Laufende Rechnung Funktionen

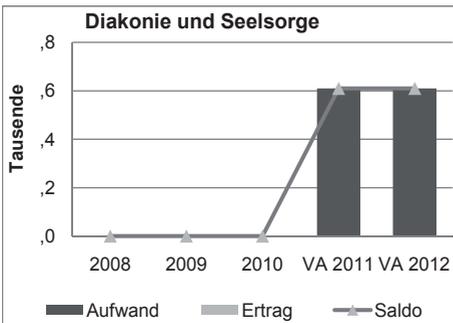


Der leicht höhere Nettoaufwand im Budget 2012 ist im Wesentlichen auf die höheren Kosten für die Rechnungsprüfung zurückzuführen. Diese sind im Vorjahr zu optimistisch veranschlagt worden. Die Kirchgemeinde hat (wie die übrigen Gemeinwesen von Bonstetten) entschieden, die Prüfung der Rechnung durch die Revisionsdienste des Kantons Zürich ausführen zu lassen. Die Anforderungen an die Personen, die die Revisionen durchführen, sind per 1. Januar 2011 wesentlich verschärft resp. erhöht worden (Fachkunde und Unabhängigkeit). So haben wir entschieden, die Haushaltprüfung weiterhin von den kantonalen Instanzen durchführen zu lassen.

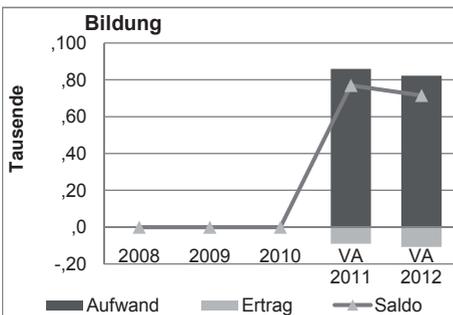
Im Weiteren konnte die Gemeindeordnung in diesem Jahr noch nicht ausgearbeitet werden. Somit fallen die Druckkosten erst im nächsten Rechnungsjahr an.



Unter diesem Titel fallen die Stellvertretungen der Organisten für den Mutterschaftsurlaub weg und es sind nur noch die ordentlichen Absenzen (Ferien, Freisonntage usw.) eingeplant. Dem gegenüber sind die allgemeinen Spesen der Pfarrerin erfasst, die im letzten Voranschlag vergessen wurden.



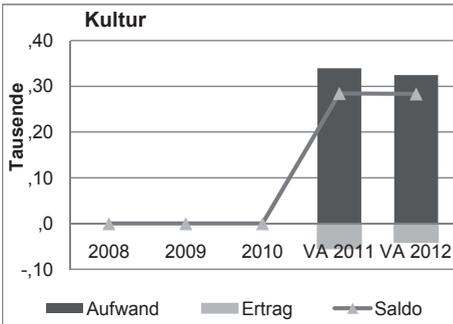
Hier finden wir im Wesentlichen nur noch die Aufwendungen für die effektive Seelsorge (kleine Geschenke für Besuche usw.) sowie den Unterstützungsbeitrag an Schwester Margrit Schenkel, Sudan. Die Zahlen sind gleich wie im Vorjahr.



In diesem Bereich sind die Kosten für den kirchlichen Unterricht der gesamten Jugendarbeit erfasst. Eine Katechetin mit „höherer Qualifikation“ hat uns aus beruflichen Gründen verlassen. Die gleichen Stellenprozente konnten von einer bereits bei uns arbeitenden Lehrkraft etwas günstiger (tiefere Lohnklasse) übernommen werden. Die Ausgaben für Lehrmittel, Lager und Exkursionen aller Stufen, konnten ebenfalls leicht reduziert werden, weil in den vergangenen Jahren die zur Verfügung gestellten Mittel nicht voll ausgeschöpft werden mussten.

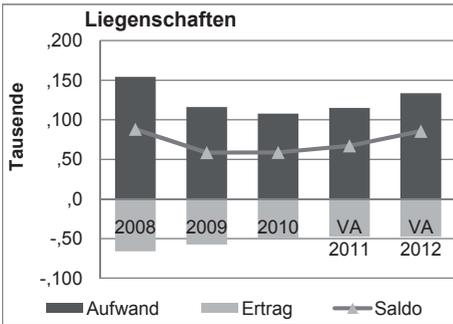
Voranschlag 2012 Reformierte Kirchgemeinde Bonstetten

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2012	
<b>3 Kultur und Freizeit</b>	<b>515'900</b>	<b>71'200</b>	<b>529'600</b>	<b>71'600</b>
<b>390 Gemeindeaufbau und Leitung</b>	<b>205'850</b>	<b>5'500</b>	<b>209'850</b>	<b>5'600</b>
Personalaufwand	108'650		109'250	
Sachaufwand	82'100		85'400	
Eigene Beiträge	15'100		15'200	
Entgelte		5'500		5'600
<b>391 Gottesdienst</b>	<b>69'000</b>	<b>3'400</b>	<b>65'450</b>	<b>3'400</b>
Personalaufwand	47'650		42'600	
Sachaufwand	14'850		16'850	
Eigene Beiträge	6'500		6'000	
Entgelte		3'400		3'400
<b>392 Diakonie und Seelsorge</b>	<b>6'100</b>	<b>0</b>	<b>6'100</b>	<b>0</b>
Personalaufwand	600		600	
Sachaufwand	1'500		1'500	
Betriebs- und Defizitbeiträge	4'000		4'000	
<b>393 Bildung</b>	<b>85'950</b>	<b>9'000</b>	<b>82'250</b>	<b>10'700</b>
Personalaufwand	49'900		47'050	
Sachaufwand	32'700		31'700	
Eigene Beiträge	3'350		3'500	
Entgelte		4'800		6'500
Beiträge für eigene Rechnung		4'200		4'200



Die Aufwendungen und Erträge für Kirchenkonzerte werden mit den dazugehörigen Nebenkosten (wie Inseraten, Plakaten, Geschenken usw.) in diesem Bereich verbucht. Ebenfalls dazu gehören die Aufwendungen für Aperos der verschiedensten Veranstaltungen. Die Zahlen entsprechen ziemlich genau dem letztjährigen Voranschlag.

Verschiedene Beiträge mit "kulturellem Hintergrund" (Musikvereine, CEVI, Alterskommission usw.) sind ebenfalls unter diesem Titel zu finden.

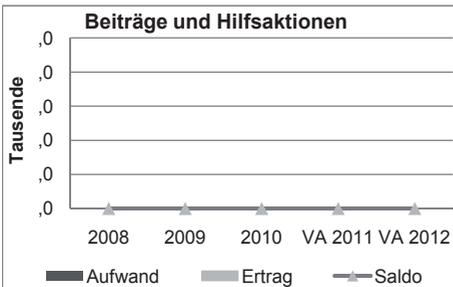


Der Nettoaufwand bei den Liegenschaften fällt im Voranschlagsjahr im Vergleich mit den Vorjahren wieder deutlich höher aus. So bestätigt sich, dass es hier vergleichsweise fast wie auf einer Achterbahn zu und her geht.

Wie eingangs erwähnt, fallen die Restkosten für den neuen Flügel in der Kirche an. Dazu kommt die geplante Generalrevision der Orgel. Im Kirchgemeindehaus muss die Geschirrwaschmaschine ersetzt werden, weil diese reparaturanfällig geworden ist und Ersatzteile nur noch schwer erhältlich sind.

Die Pfarrwohnung konnte zusammen mit dem Garagenplatz in der Burgwies wieder vermietet werden. Die neuerliche Schätzung durch den Hauseigentümergeverband hat be-

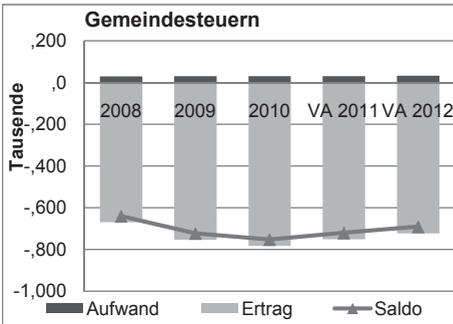
stätigt, dass die Wohnung nicht mehr zum „alten“ Mietzins vermietet werden kann. Zudem hat sich in dieser Zeit der vorgeschriebene Referenzzinssatz noch zwei Mal nach unten verändert.



Diese Funktion wurde gestrichen.

Voranschlag 2012 Reformierte Kirchgemeinde Bonstetten

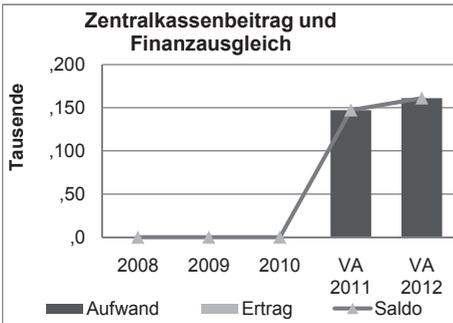
	Voranschlag 2011		Voranschlag 2012	
<b>394 Kultur</b>	<b>33'950</b>	<b>5'500</b>	<b>32'450</b>	<b>4'100</b>
Personalaufwand	6'700		5'600	
Sachaufwand	19'550		19'350	
Eigene Beiträge	7'700		7'500	
Entgelte		5'500		4'100
<b>396 Liegenschaften</b>	<b>115'050</b>	<b>47'800</b>	<b>133'500</b>	<b>47'800</b>
Personalaufwand	61'400		52'150	
Sachaufwand	53'650		81'350	
Vermögenserträge		39'600		39'600
Entgelte		2'500		2'500
Beiträge für eigene Rechnung		5'700		5'700
<b>398 Beiträge und Hilfsaktionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>



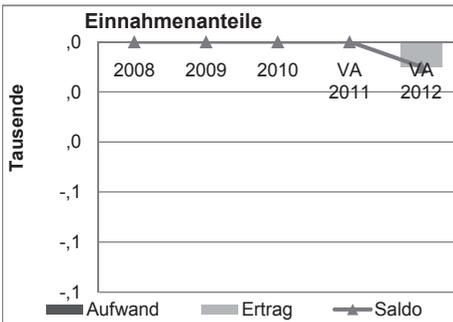
Die Finanzverwaltung der Gemeinde Bonstetten hat aufgrund der vorhandenen Unterlagen und ihren Prognosen die Schätzung im Bereich der Gemeindesteuern vorgenommen.

Weil die Ref. Kirchgemeinde den Steueransatz um 1 % reduzieren will, fallen die Nettosteuererinnahmen entsprechend etwas tiefer aus. Die Kirchenpflege ist der Meinung, dass die Mindereinnahmen zu verkraften und zu vertreten sind.

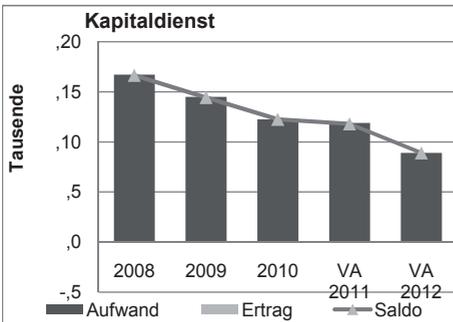
Im Übrigen verweisen wir auf den Kommentar der Politischen Gemeinde. Hoffen wir, dass der positive Trend für die Kirchgemeinde anhält.



Wie früher bereits an dieser Stelle erwähnt, sind unter anderem die Pfarrlöhne nicht mehr durch die Kirchgemeinden zu bezahlen. Diese werden vollständig von der Landeskirche übernommen. Diese Leistungen sind vor allem im Bereich 391 weggefallen. Es ist jedoch klar, dass diese andernorts wieder „kompensiert“ werden müssen. So hat sich der Beitrag in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht und ist für das Voranschlagsjahr nochmals markant angestiegen.



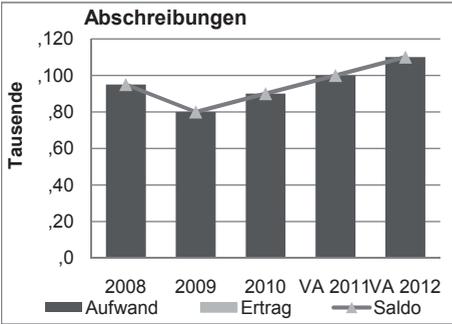
Hier wird der bescheidene Anteil aus der CO2-Abgabe verbucht.



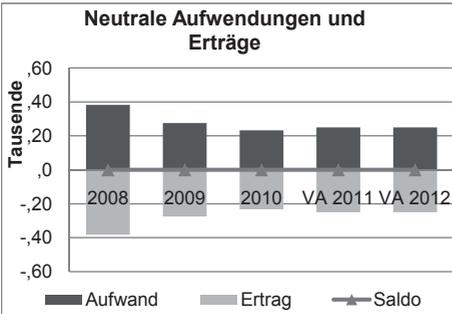
Dank verschiedener Teilrückzahlungen und der seit einiger Zeit stabilen tiefen Zinsen seitens der Politischen Gemeinde ist hier ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen.

Voranschlag 2012 Reformierte Kirchgemeinde Bonstetten

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2012	
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>314'950</b>	<b>776'100</b>	<b>337'700</b>	<b>748'600</b>
<b>900 Steuern</b>	<b>30'800</b>	<b>751'000</b>	<b>32'600</b>	<b>723'500</b>
Passivzinsen	2'800		3'600	
Abschreibungen	4'000		2'000	
Entschädigungen an andere Gemeinwesen	24'000		27'000	
Steuern		746'000		718'500
Vermögenserträge		5'000		5'000
<b>920 Zentralkassenbeitrag und Finanzausgleich</b>	<b>147'250</b>	<b>0</b>	<b>161'200</b>	<b>0</b>
Eigene Beiträge	147'250		161'200	
<b>930 Einnahmenanteile</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>100</b>
Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung		0		100
<b>940 Kapitaldienst</b>	<b>11'900</b>	<b>100</b>	<b>8'900</b>	<b>0</b>
Sachaufwand	400		400	
Passivzinsen	11'500		8'500	
Vermögenserträge		100		0



Das bisherige System, dass immer vom Restbetrag des Verwaltungsvermögens nach einem vorgeschriebenen Prozentsatz abgeschrieben wird, gehört der Vergangenheit an. Allerdings dürfen "alte Projekte" noch nach dem alten System abgeschrieben werden. Damit aber die verbliebenen Positionen im Verwaltungsvermögen (Hochbauten Kirchgemeindehaus, neue Pfarrwohnung und die Kirchenrenovation) nicht auf unbestimmte Zeit in unserer Rechnung erscheinen, haben wir uns entschlossen, entsprechende zusätzliche Abschreibungen zu tätigen. So besteht die Gewähr, dass das Verwaltungsvermögen in absehbarer Zeit vollständig abgeschrieben werden kann.



Unter diesem Titel werden die Kollekteneingänge und die damit verbundenen Zahlungen an verschiedenste (zum Teil vorgeschriebene) Institutionen verbucht.

Voranschlag 2012 Reformierte Kirchgemeinde Bonstetten

	Voranschlag 2011		Voranschlag 2012	
<b>990 Abschreibungen</b>	<b>100'000</b>	<b>0</b>	<b>110'000</b>	<b>0</b>
Abschreibungen	100'000		110'000	
<b>995 Neutrale Aufwendungen und Erträge</b>	<b>25'000</b>	<b>25'000</b>	<b>25'000</b>	<b>25'000</b>
Durchlaufende Beiträge	25'000		25'000	
Durchlaufende Beiträge		25'000		25'000
<b>Total Aufwand</b>	<b>830'850</b>		<b>867'300</b>	
<b>Total Ertrag</b>		<b>847'300</b>		<b>820'200</b>
<b>Aufwandüberschuss</b>				<b>47'100</b>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>16'450</b>			





